

Gärtner-Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbindererei tätigen Personen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz: Wien).

Mit illustrierter Vierzehntags-Bellage „Gärtner-Fachblatt“.

Inserate:
Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg. Alleingige Annahmestelle Josef Wichterick, Verlag, Leipzig, Bosestraße 6 (Fernsprecher: 2101) und Berlin-Neukölln, Spremberger Straße 9 (Fernsprecher: Amt Neukölln 1008).

Erscheint jeden Sonnabend, Jahrl. 52 Nummern.
Preis vierteljährlich 3,90 Mark.
Abonnements durch alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:
Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3728.

Redaktionschluss:
Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Wichtige Bekanntmachungen. — Die Gärtnerkrankenkasse unter der Reichsversicherungsordnung. — Unser Justiz (Fortsetz.). — Die Lohnbewegung, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912. — Die Volksfürsorge. — Aus dem Gau Stuttgart. — Aus unserm Berufe: Bremen; Krieß zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern im Unternehmerrlager. — Privatgärtnererei: Königliche Gehälter; 15 Mk. Monatslohn! — Stadtgärtnererei: Aus der Dortmunder Stadtgärtnererei. — Rechtspflege: Die Haftung des Arbeitgebers für das Eigentum des Arbeiters; Tarifbrecher genießen nicht den Schutz des § 153; Der rechtliche Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation. — Soziales: Neidhummel hinterm Zaun; Klassenjustiz. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel. — Bestätigung. — Feuilleton: Der Tod.

Wichtige Bekanntmachungen.

Vom 23. bis 29. November ist der Beitrag für die 48. Woche fällig. Es liegt im Interesse eines jeden Mitgliedes selbst, jetzt die Beiträge pünktlich zu zahlen. Wer mit seinen Beiträgen jetzt im Rückstande ist, läuft Gefahr, für den Winter seine Unterstützungsrechte zu verlieren. Bekanntlich ist die bevorstehende Weihnachtszeit und der Winter mit seiner Arbeitslosigkeit zum Nachzahlen rückständiger Beiträge schlecht geeignet. Darum sorgt vor!

Alle Ortsverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Hauskassierung in allen Bezirken durchgeführt ist. Eine Zahlstelle ohne Hauskassierung kann nie gut abrechnen.

Unser Kalender für 1914 ist für jeden Kollegen eine Rechtsauskunftsstelle. Er enthält Ratschläge und Anweisungen über den Arbeitsvertrag, über alle Versicherungsgesetze usw. Der Preis beträgt nur 60 Pfg. In allen Versammlungen liegt der Kalender aus.

Zur erfolgreichen Hausagitation ist die fortwährende Sammlung der Adressen von Unorganisierten notwendig. Der Hauptvorstand.

Die Gärtnerkrankenkasse unter der Reichsversicherungsordnung.

Am 1. Januar 1914 tritt das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, betr. die Krankenversicherung, in Kraft. An diesem Tage hören alle seither bestehenden freien Hilfskassen auf zu existieren. An die Stelle der Hilfskassen treten unter dem neuen Gesetz die Ersatzkassen. Hilfskassen, die als Ersatzkassen zugelassen werden wollten, mußten mindestens 1000 Mitglieder haben und ihre Zulassung beantragen. Von diesem Recht (Antrag auf Zulassung) haben nur wenige Kassen, unter diesen vor allem die kaufmännischen und Angestelltenhilfskassen, Gebrauch gemacht. Zu letzteren gehört auch die Gärtnerkrankenkasse. Die Arbeiterhilfskassen dagegen haben fast restlos entweder ihre Auflösung oder die Umwandlung in eine Zuschußkasse beschlossen. Aufgelöst haben sich in erster Linie kleinere örtliche Hilfskassen, während die Zentralkrankenkassen sich in Zuschußkassen umwandeln. Schuld an dieser allgemeinen Auflösung und Umwandlung ist das neue Gesetz. Die Regierung erklärte seinerzeit, daß es ihr in erster Linie auf die Bekämpfung der sogen. Schwindelkassen ankomme. In Wirklichkeit kommt die Neuerung auf eine Strangulation der freien Hilfskassen heraus. Die Schwindelkassen dagegen erfreuen sich zum größten Teil auch heute noch eines recht beschaulichen Daseins. Alle die Kassen, die in Zuschußkassen umgewandelt wurden, sind dadurch aus der Reichsversicherungsordnung ausgeschieden und fallen nunmehr unter das Gesetz über den kleinen Versicherungsvertrag.

Wie sieht nun das neue Recht, unter dem die Gärtnerkrankenkasse ab 1. Januar steht, aus? Zunächst darf die Kasse die Aufnahme von Mitgliedern nicht mehr von ihrem Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig machen. Sie kann jedoch diejenigen, die sich zum Eintritt melden, ärztlich untersuchen lassen und den Beitritt Kranker zurückweisen. Eine Altersgrenze für die Aufnahme gibt es nicht mehr. Selbst Kollegen von 70 und mehr Jahren müssen aufgenommen

*) Der Gesetzgeber resp. die Mehrheit des Reichstags, hat einfach mit einem Federzug die Pioniere der Krankenversicherung, und als solche müssen die freien Hilfskassen angesehen werden, vernichtet. Die Kassen haben der Gesetzgebung erst die Wege, auf denen eine Krankenfürsorge möglich ist, gewiesen.

werden. In Bezug auf die Zurückweisung Erkrankter gilt, daß der Betreffende an einer, sei es akut, sei es auf der Grundlage einer Krankheitsanlage, bereits zum Ausbruch gelangten Erkrankung leidet. Eine Krankheitsanlage genügt zur Zurückweisung nicht.

Die Kasse kann sich gegen den Eintritt krankhaft Veranlagter insofern etwas schützen, als sie deren Beiträge nach ihrem Gesundheitszustand beim Beitritt bis um ein Viertel des Regelsatzes erhöht. (Eine solche Bestimmung hat die Gärtnerkrankenkasse in ihrem neuen Statut vorgesehen; sie erhebt danach den vollen Zuschlag von 25 %. D. Red.) Die Leistungen dürfen aber keine Kürzung erfahren.

Die Leistungen der Ersatzkasse müssen mindestens den Regelleistungen der Krankenkasse, bei Ortskrankenkassen 50 % des Grundlohnes der Lohnklasse, entsprechen. Die Krankenversicherung unterscheidet nämlich zwischen Regel- und Mehrleistungen. Als Regelleistung gelten: Arzt, Apotheke, kleinere Heilmittel und im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld in Höhe der Hälfte des Grundlohnes. Diese Regelleistungen müssen gewährt werden. Darüber hinaus haben die meisten Ortskrankenkassen von dem Recht der Mehrleistungen erheblich Gebrauch gemacht. Vergleichen wir hier einmal die Regelleistungen mit den von der Ortskrankenkasse Frankfurt am Main im neuen Statut eingeführten Mehrleistungen: Krankengeld anstatt 50 %: 60 % nach dreimonatlicher Mitgliedschaft, größere Heilmittel bis zum Betrage von 50 Mk., resp. Zuschüsse in dieser Höhe, Krankenpflege. Bei Verheirateten, die ins Krankenhaus eingewiesen werden, für die Familie 75 % des Krankengeldes anstatt 50 %, Einweisung in Genesungsheime und Heilanstalten, Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, Krankenkost, Schwangerengeld, Stillprämien, Hebammenhilfe, Einweisung ins Wöchnerinnenheim, Sterbegeld im 30fachen (anstatt mindestens 20fachen) Betrag des Grundlohnes, Arzt und Apotheke an Familienmitglieder der Versicherten, gegen einen geringen Beitrag, Wochenhilfe für die Ehefrauen und Sterbegeld beim Tod des Ehegatten oder eines Kindes des Versicherten.

Wie umfangreich diese Leistungen doch zu Gunsten der Versicherten abweichen von den Regelleistungen! Ob die Gärtnerkrankenkasse hier jemals mitkommen wird? Ich halte das für ganz unmöglich.

Nach dem § 509 der Reichsversicherungsordnung dürfen die Mittel der Ersatzkasse neben Rücklage, Verwaltung und Besuch von Versammlungen auch für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden. Wird die Gärtnerkrankenkasse auf diesem Gebiete künftig auch etwas tun? Oder wird sie etwa auch weiterhin ihre Aufgabe darin erblicken, eine Organisation, die einen erbitterten Kampf gegen den zum größten Teil gesundheitsschädlichen Kost- und Logiszwang führt, zu verleumden, zu verdächtigen und zu befähigen? Nach den Vorkommnissen der letzten Jahre ist das letztere wahrscheinlich.

Aber weiter. Die Kasse darf Mitglieder nicht ausschließen oder in Beiträgen und Leistungen schlechter stellen, weil sie eine Altersgrenze überschreiten oder ihr Gesundheitszustand sich ändert. Der Austritt aus der Ersatzkasse ist auf alle Fälle nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Die Arbeitgeber der bei der Gärtnerkrankenkasse versicherten Kollegen müssen ihren Beitragsteil (ein Drittel der Beiträge) an die Orts- bzw. Landkrankenkasse einzahlen. Der Kollege erlangt aber dadurch keinen Anspruch auf die Leistungen dieser Kasse. Diese Bestimmung ist so recht dazu angetan, die Begeisterung der Gärtnereiunternehmer für die Gärtnerkrankenkasse auf den Gefrierpunkt sinken zu lassen. Seither haben diese in vielen Fällen unsere Kollegen in die Gärtnerkrankenkasse gedrängt. Und warum? Weil sie da keine Beiträge zu leisten brauchten. Jetzt müssen sie an die Orts- bzw. Landkrankenkasse ihren Beitragsteil zahlen (und zwar ein Drittel des für die Orts- bzw. Landkrankenkasse sonst fälligen Beitrags), gleichgültig, ob ihre Arbeiter bei dieser versichert sind oder nicht. Die Folge wird sein, daß die Unternehmer der G.-K.-K. auch keine Zutreiberdienste mehr leisten.

Nun sieht das Gesetz vor, daß Ersatzkassen, deren Mitgliederkreis sich auf kaufmännische und technische Angestellte, Büroangestellte oder Ziegler, oder andre Versicherten, in deren Beruf ein häufiger Wechsel von Ort zu Ort üblich ist, von der Orts- und Landkrankenkasse wieder

1/5 der dort eingezahlten Beiträge der Unternehmer zurückerhalten können. Also von den Beiträgen, die der Unternehmer z. B. an die Ortskasse zahlt, muß diese 1/5 wieder an die Ersatzkasse abgeben.

Franz Behrens, der Schutzpatron der Gärtnerkrankenkasse, soll sich nun bemüht haben, dieses Recht auch der G.-K.-K. zu verschaffen. Inwiefern er dabei von Erfolg begleitet war, zieht sich meiner Kenntnis. Aber selbst, wenn das gelingen sollte, und der G.-K.-K. dadurch größere Mittel zufließen würden, so ist doch bis heute gar nicht abzusehen, in welcher Form eine solche Verrechnung stattfinden kann. Der Ortskrankenkasse muß dann doch mindestens ein Verzeichnis dieser Mitglieder eingereicht werden, das ständig der Berichtigung bedarf. Praktisch dürfte die Sache dann so kommen, daß der größte Teil der so erzielten Mehreinnahmen wieder für Verwaltungs- und Portokosten draufgeht.

Wer aber von seiner Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse befreit sein will, muß beim Eintritt in die Krankenkasse, also am 1. Januar 1914, oder spätestens am zweiten Zahltag darauf, beim Kassenvorstand einen diesbezüglichen Antrag stellen. Nur, wer seine Befreiung beantragt, braucht nicht in die Orts- oder Landkrankenkasse. Alle andern werden ohne weiteres Mitglied. Will ein solcher Versicherter in der Gärtnerkrankenkasse bleiben, dann muß er eben doppelt Beiträge zahlen! Der Bundesrat kann aber der Ersatzkasse das Recht geben, diese Anträge selbst zu stellen. Ist der Antrag beim Eintritt in die Krankenkasse nicht rechtzeitig gestellt worden, so kann er frühestens für den Beginn des nächsten Kalendervierteljahres gestellt werden, und zwar mindestens einen Monat vorher.

Was aber das Schönste bei der Sache ist; bei Minderjährigen, und diese Zahl ist unter den Gärtnergehilfen nicht gering, muß der gesetzliche Vertreter, Vater oder Vormund, den Antrag stellen.

Betrachten wir die Neuerungen, so müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß die Gärtnerkrankenkasse unter dem neuen Gesetz nur unter Schwierigkeiten existenzfähig bleiben wird. Ich glaube nicht an die Versicherungen des Vorstandes, daß die G.-K.-K. jetzt erst recht große Massen der Gärtnereiarbeiterschaft unter ihre Fahne sammeln wird. Sie wird im Gegenteil schwer zu kämpfen haben. Und nach wenigen

Jahren wird sie, durch die Verhältnisse gezwungen, ihre Umwandlung in eine Zuschußkasse vornehmen müssen. Hätte man das jetzt getan, dann hätte die Kasse, als Zuschußkasse, eine große Zukunft gehabt, und sie wäre zu einem wirklichen Schutz und Schirm der kranken, leidenden Gärtnerschaft geworden. Als Zuschußkasse hätte sie, mit weit geringeren Mitteln, nennenswerte Zuschüsse zum Krankengeld der Orts- und Landkrankenkassen gewähren können. Eugen Kaiser.

Nachschrift der Redaktion.

Die vom Kollegen Eugen Kaiser hier geäußerten Ansichten über die wahrscheinliche Zukunft der Gärtnerkrankenkasse stimmt im allgemeinen mit dem überein, was ich darüber schon früher einmal ausgeführt habe (vgl. A. D. G. Z. 1911, S. 258).

In der letzten Zeit sind nun häufiger Anfragen gestellt worden, ob den Kollegen zu empfehlen sei, künftighin noch Mitglied der Gärtnerkrankenkasse zu bleiben oder lieber der Ortskrankenkasse beizutreten. Kollege Kaiser streift diese Frage nur, indem er darauf verweist, was zum Beispiel die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. über die gesetzlichen Regelleistungen hinaus ihren Mitgliedern leistet. Er empfiehlt damit mittelbar den Beitritt zur Ortskrankenkasse, jedoch in einer nur bedingten Form. Auch mir ergeht es so, daß ich, bei gewissenhafter Prüfung der Lage, Bedenken trage, im gegenwärtigen Augenblick schon ein bestimmtes Losungswort auszugeben. Die Ortskrankenkassen haben einmal nicht in allen Orten dieselben Einrichtungen, und dann werden von diesen auch höhere Beiträge verlangt, die in der Regel selbst dann noch höher sein werden als die der Gärtnerkasse, wenn man das vom Arbeitgeber zu leistende Drittel in Abzug bringt. Aber das letztere braucht an sich noch kein Grund sein, der Ortskrankenkasse fernzubleiben; denn der höhere Beitrag wird durch die höheren Leistungen reichlich aufgewogen. Die verheirateten, mehr ortsansässigen Kollegen sollten jedenfalls sehr reichlich prüfen, ob sie sich bei der Ortskrankenkasse nicht besser stehen.

Im allgemeinen wird man sich jetzt wohl noch abwartend verhalten müssen. Indessen stellen wir zu Erörterungen über die Frage die Spalten unserer Zeitung gern zur Verfügung. —

Ein Wort noch über die Versicherungspflicht. Vom 1. Januar 1914 ab sind alle Gärtner und Gartenarbeiter (männliche und weibliche) krankenversicherungspflichtig, einerlei, in was für einem Betrieb sie beschäftigt werden, ob sie sich in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Arbeitsverhältnis befinden, ob sie in arbeitsrechtlicher Beziehung der Gewerbeordnung, dem bürgerlichen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch) oder einer Gesindeordnung oder dem Handelsgesetzbuch unterstehen. Die Versicherungspflicht geht bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2500 Mk. — Der Gärtnerkrankenkasse können nur gelernte Gärtner angehören, Hilfsarbeiter und andre Ungelernte nicht. — Gelernte Gärtner und Gartenarbeiter, die „in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe“ (das heißt in Gutsgärtnereien oder ländlichen Schloßgärtnereien) tätig sind, gehören, wenn im Bezirk eine Landkrankenkasse besteht, in diese, statt in die Ortskrankenkasse. Der Landkrankenkasse dürfte die Gärtnerkrankenkasse wohl vorzuziehen sein; doch spricht in diesen Fällen der jeweilige Arbeitgeber oftmals das entscheidende Wort. —

Wie gesagt, mir scheint es zweckdienlich zu sein, zunächst einmal abzuwarten, wie die Dinge sich in der nächsten Zeit entwickeln werden.

Feuilleton.

Der Tod.

Wenn wir sind, ist der Tod nicht, wenn aber der Tod ist, sind wir nicht mehr; daher betrifft jener weder die Lebenden noch die Gestorbenen; denn für jene ist er nicht, und diese sind nicht mehr für ihn.

Und doch kennen wir ihn alle, hören und sehen ihn, wenn er anklopft an die Tür, die man nicht vor ihm verschließen kann, und obwohl er nirgends ist, ist er doch überall und lauert auf seine Beute, seinen Lohn.

Seht ihr, wie er sich freut und grinst ob der reichlichen Ernte, die er hält unter uns? Wo er nicht ist, da kommt er; wo man glaubt, er kommt nicht, ist er schon da.

Er ist ein alter Gesell. So alt wie das Leben und so jung wie das Heut. Wo er anklopft, da löset sich Jammer und Leid, Kummer und Schmerz. Oder auch Friede und Freude, Glück und Ruh', ach so tiefe, tiefe Ruh'.

Wer will denn sagen, daß er ein böser Wicht ist, allzeit bereit, Kummer und Schmerz zu bringen, Liebe und Glück zu zerschellen?

Ich habe ihn gesehen: Als Gott, als König kam er.

Kam, sah und siegte. Siegte über das Leben. Das Leben, welches elend, traurig und jammervoll war. In der Hütte war es. Da hoch am Berge, oben in den Winden und

Stürmen. Ein armseliges, verfallenes Häuschen und dadrinnen ein armseliges, verfallenes Leben.

Ein altes Mütterchen, von der Arbeit niedergedrückt, vom Schicksal zermürmt, wartet hier auf den, der ihr die schwere Last von den Schultern nehmen soll, den Tod.

Ja, tot sein; nicht mehr kämpfen und streben müssen uns Dasein, wo jeder Augenblick eine Farce, jedes gut klingende Wort eine Lüge ist. Hunger und Elend sind zwei treue Gesellen; denen, die gefunden, begleiten sie in unwandelbarer Treue. Jedes Stückchen Brot, das mit saurem Schweiß, mit Mühe und Not verdient wird, reicht doch nur grade dazu, um das bißchen Leben hochzuhalten, den Menschen als Arbeitsmaschine nicht unter seinen Wert kommen zu lassen, um weiter schinden zu können, schinden und schuften für den Mammon, nicht für sich selbst.

Dieses weiß das Mütterchen nicht seit heut, nicht seit gestern, nein, ein Menschenalter lang ist ihr dies bewußt gewesen.

Den Stempel des Glücks, des Friedens, der Ruhe hat der Tod auf ihrem Antlitz gedrückt.

Er war willkommen.

Aber das Leben schläft nicht. Weil es nicht schlafen will, erwacht es zum neuen Licht, zum Sieg über den Tod.

Und weil es über den Tod siegen will, muß es sich so gestalten, daß es lebenswert wird.

Dieses wird es aber nur durch kämpfen und streben, mit aller Kraft, mit aller Macht.

Dann ist das Leben auch der Sieger, der Sieger über den Tod. Hans Runge.

Unsre Justiz.

(Fortsetzung.)

Nach diesen Proben „objektiver“ Gesinnung sozialdemokratischen Angeklagten gegenüber einige Gegenüberstellungen richterlicher Entscheidungen, die uns zeigen, wie oftmals ein und dieselbe Tat recht verschieden bewertet werden kann, je nach der Stellung des Angeklagten.

Vor dem Schöffengericht Leipzig erhalten:

ein Student, der einen Schutzmann ein Schwein nennt — 15 Mk. Geldstrafe.

ein Streikposten, der einen Arbeitswilligen ein Schwein nennt — 1 Woche Gefängnis.

Vom Landgericht Chemnitz erhielten:

der Student des Technikums Mittweida, Bischof, der an Obstbäumen Vandalismus begibt, 1080 Mark Geldstrafe (Oktober 1910).

zwei Arbeiter, die in der Trunkenheit Rosenstöcke herausgerissen hatten, je 8 Monate Gefängnis.

Das Schöffengericht Erlangen fällt im Januar 1913 am selben Sitzungstage nacheinander folgende beide Urteile:

Zwei Studenten belästigen und verfolgen in unverschämter Weise eine Dame, die in Gesellschaft ihres Verlobten eine Vorstellung besucht. Als der Bräutigam sich dies verbittet, kommt es zu einer Schlägerei. Ein Gärtnerarbeiter, der die Partei des Angegriffenen nimmt, wird von den Studenten so verprügelt, daß er acht Tage in der Klinik liegen muß. Die Studenten erhalten 40 und 60 Mark Geldstrafe.

Im nächsten Fall wird gegen einen Arbeiter verhandelt, der auf der Straße einem Studenten Stockhiebe versetzt hat. Der Arbeiter erhält 3 Monate Gefängnis.

Interessant ist auch die Gegenüberstellung der Bewertung folgender Straftaten:

Der Schuhmachergeselle Faber, Dresden, bezog Armenunterstützung, stand aber verschiedenlich noch in der Wählerliste. Infolgedessen übte er in Haupt- und Stichwahl bei den Reichstagswahlen 1912 das Wahlrecht aus. Das Landgericht Dresden verurteilt ihn zu 5 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. (April 1912).

Zur gleichen Zeit spricht das Landgericht Würzburg einen Ingenieur frei, der für eine andere Person einen Stimmzettel abgegeben hatte, weil er sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht bewußt gewesen sei.

Besondere Milde vor Gericht finden vielfach exzedierende Studenten. Der Richter ist ja selbst einmal Student gewesen — und wer wird überhaupt etwas Jugendübermut tragisch nehmen!*)

Dabei aber handelt es sich meist garnicht um harmlose Scherze, sondern um ebenso geistlose wie brutale Roheiten, deren sich gerade ein Jünger der Wissenschaft schämen sollte. Aber unsre Couleurstudenten scheinen geradezu ein Privilegium auf Exzesse zu genießen. Ein paar jugendliche Arbeiter sollten einmal dieselben Taten verüben — und das bürgerliche Publikum würde sich garnicht genug entrüsten können über diese „Rohlinge“. Bei seinesgleichen aber findet es alles schön.

Welches Geheul hat nicht die bürgerliche Presse über die Moabiter Vorgänge angestimmt. Aber was in Moabit von proletarischen Elementen unter Führung eines gewiß grade dem ruhigen Arbeiter nicht sympathischen Janhagels verübt wurde: das Auslösen von Laternen, die Verhöhnung von Schutzleuten usw., ist das nicht im Grunde der gleiche „Ulk“, den sich unsre Couleurstudenten sozusagen alle Tage leisten!

Im Moabiter Fall haben die Gerichte drakonisch zugegriffen. Wiewohl selbst in den Urteilsbegründungen ein gut Teil der Schuld dem geradezu provokatorischen Verhalten der Polizei zuzumessen ist, wurden doch über die einzelnen Angeklagten äußerst schwere Strafen verhängt. 45 Personen erhielten insgesamt zirka 210 Monate Gefängnis, wozu noch einige Monate Haft und zirka 150 Mk. Geldstrafe kommen. Dabei wurde schon der bloße Aufenthalt in einer Menge, aus der geworfen wurde, mit Gefängnis von sechs, acht Monaten bis zu 1½ Jahr bestraft (als Landfriedensbruch), wiewohl die Betroffenen selber, wie das Urteil feststellt, nicht geworfen haben (Thiedemann, Raschut, Merten). Ein jugendlicher Angeklagter (Meyer), der geworfen hatte, erhielt trotz noch nicht erreichter voller Strafmündigkeit neun Monate Gefängnis, bloße Beleidigung von Schutzleuten brachte bis zu drei Monaten Gefängnis (Heidemann).

Hierzu stelle man nun einmal in Parallele das Urteil gegen jene Bonner Korpsstudenten, die den doch sicherlich nicht leichter zu bewertenden Überfall auf einen Eisenbahnzug verübten. Verschiedene Korps hatten bei Rüngsdorf bei Bonn einen Bierbock veranstaltet. Auf der Rückfahrt stürmten sie den von Mehlen kommenden Sonderzug. Sie löschten die Lampen aus, zerschlugen 37

Scheiben, schlugen den Beamten die Mütze vom Kopf, stürmten die Lokomotive, versuchten die Wagen auseinanderzukoppeln und koppelten auch wirklich die Lokomotive los. Letzteres geschah, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte und an einer abschüssigen Stelle. Nur die Geistesgegenwart des Lokomotivführers, der die Maschine in schnellste Gangart setzte, verhinderte, daß die herabrollenden Wagen auf die Lokomotive stießen, was ein unüberschaubares Unglück gegeben hätte. Ebenso konnte der Streckenwärter in Godesberg erst im letzten Augenblick einen schweren Basaltstein entfernen, den die Studenten auf die Schienen gewälzt hatten und der den fahrplanmäßigen Zug sicher zum Entgleisen gebracht hätte.

— Und die Strafen? Sechs Teilnehmer erhielten Geldstrafen von 30 bis 80 Mk. Man habe die Haupttäter nicht fassen können, entschuldigte sich das Gericht. In Moabit auch nicht! — Aber dort erhielt schon 6 bis 18 Monate Gefängnis, wer nur dabei gestanden hatte!

Ähnlich milde kamen die Bonner Borussen davon, die mit Gewalt in die Wohnung des Einjährigen-Unteroftiziers v. Veith eindrangen, diesen aus dem Bett rissen und mißhandelten, auch sonst alles in der Wohnung demolierten und einen Höllenspektakel verursachten. Die Ursache war, daß Veith als frommer Katholik sich nicht duellieren wollte. Auch hier konnten die „Haupttäter“ nicht ermittelt werden: zwei der Herren, Baron v. Quistorp und Graf von Finkenstein, erhielten wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs vom Amtsgericht 14 Tage Gefängnis, das Landgericht erkannte nur auf eine Woche (die Mindeststrafe)! Der Kaiser aber wandelte auch diese Strafe noch in Festungshaft um.

Wer in Moabit dabei ertappt wurde, daß er Laternen auswarf, kam bis zu sechs Monaten ins Gefängnis (Weiß). Bei der Rückkehr von einem Fackelzug warfen im Jahre 1911 Hallenser Studenten zahlreiche Laternen ein, ein Student der Theologie (!) versuchte sogar, den Inhalt von Briefkästen zu verbrennen. Er büßte das aber nur mit 10 Mk. Geldstrafe — dafür wird der Mann auch später Seelsorger! (Juni 1911).

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und ähnliche Delikte kosteten in Moabit durchschnittlich drei Monate Gefängnis (Krämer, Hagen). Studenten haben das billiger. In Jena erhält ein Student Hartmann, der den ihn verhaftenden Beamten vor die Brust stößt, auf die Frage nach dem Namen seiner Mutter erwidert: „Das geht Sie einen Dreck an“ usw., 90 Mk. Geldstrafe (Juli 1911). Ein Student Schwarzenberg in Halle, der den ihn verhaftenden Polizisten durch Streichenlassen von Winden beleidigt, erhält 20 Mark Geldstrafe (September 1911). Nur 5 Mk. Geldstrafe für Widerstand erhielt gar der Charlottenburger Student Kerzendorf. Wohl hatte er einen Wachtmeister ein paar mal kräftig gestoßen, aber nach Ansicht des Gerichts durfte er sich gekränkt fühlen; der Wachtmeister hatte seine Studentenkarte als Legitimationskarte nicht für genügend erklärt.

Von Glück sagen kann auch der Student von Brockhusen. Er hatte im Wartesaal des kgl. preussischen Staatsbahnhofes von Greifswald mit seinem Stock diverse Gläser usw. kurz und klein geschlagen. Der hohe Herr entschuldigte sich mit sinnloser Trunkenheit, weshalb das Gericht ihn freisprach. Der Vorsitzende, der dem Gerichtshof bei Fällung dieses Urteils präsiidierte, war Herr Landgerichtsdirektor Pritzmann — derselbe Herr, unter dessen Szepter der Rittergutsbesitzer Becker-Hartmannshagen kurz vorher wegen Beleidigung des Landrats v. Maltzahn zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war!

Auch bei Eigentumsdelikten ist sehr oft das Strafmaß übermäßig hart.

Wie barbarisch geradezu die Strafen wegen der allergeringsten Eigentumsdelikte vor der Novelle zum Strafgesetzbuch waren, beweisen folgende Fälle, in denen die Gerichte sogar auf das Stratuminimum erkannten. (Einzeldarstellung ist wohl hier nicht vomöten.)

Entwendung von Kohlen im Wert von 40 Pfg. gleich drei Monat Gefängnis, da Rückfall (Februar 1911). — Aufsammeln von Kohlenstücken auf unzaunter Halde gleich drei Monat Gefängnis, da Einbruchsdiebstahl. — Entwendung eines Stückes Holz im Werte von 15 Pfg. gleich drei Monat Gefängnis, da Rückfall usw. usw.

Aber auch nach Inkrafttreten der Strafgesetznovelle finden wir ähnliche drakonische Urteile:

Eine 26jährige Mutter von drei Kindern in Schweidnitz hatte in höchster Not ein Portemonnaie mit 7 Mk. gestohlen, um den Hunger der Familie zu stillen. Der Mann saß im Gefängnis, infolgedessen nagte die Familie seit Monaten am Hungertuch. Ein Armengesuch war abschlägig be-

schieden. Trotzdem das Gericht die Notlage anerkannte, verhängte es (es lag Rückfall vor) zwei Monate Gefängnis. Dies geschah August 1912.

Ein Soldat Helbig, der von zuhause keinerlei Zuschüsse erhielt, hatte im Juli 1912 seine Löhnung vorzeitig aufgebraucht. Seit zwei Tagen lebte er von trockenem Brot. Da entwendete er aus dem verschlossenen Schrank eines Kameraden 1 Mk. Davon verwendete er 26 Pfg., um sich Fett, Salz und Bier zu kaufen. Den Rest gab er nach Entdeckung des Diebstahls sofort heraus. Obwohl hier der neue § 248 a St.-G.-B. hätte Anwendung finden können, verurteilte ihn das Dresdener Oberkriegsgericht zu drei Monaten Gefängnis (September 1912).

Zwei Maurer in Trier hatten Januar 1912, weil sie arbeitslos waren und ihre Familien hungerten, aus dem Zwinger des Hundelängers durch Einbruch einen eingefangenen Hund entwendet, geschlachtet und mit ihren Familien verzehrt. Diese traurige Mahlzeit, die ihnen über die bitterste Not hinweghalf, kostete sie Dezember 1912 — je drei Monat Gefängnis.

Die Strafkammer Essen verurteilte Februar 1912 die Familie Krimanek aus Bottrup wegen Kohlenkläubens aus einer Schutthalde: Die Kinder, zwei Schulmädchen, die geklaubt hatten, erhielten je sechs Wochen Gefängnis, die Eltern wegen Hehlerei die Mutter fünf Monat Gefängnis, der Vater ein Jahr Zuchthaus. — Dabei ist der Wert der in den Schutthalden vergrabenen Kohlenstückchen für den Bergwerksbesitzer minimal.

Für sich steht der Fall eines Mannes, der für den Diebstahl von fünf Paar Stiefeln ebensoviel Jahre Zuchthaus erhielt (April 1910). Der Unglückliche hatte nämlich die dumme Idee gehabt, die Stiefel in dem kleinen neutralen Flecken Moysesnet zwischen der belgischen und preussischen Grenze zu stehlen. Und dort gilt noch heute das aus dem Jahre 1804 stammende französische Strafgesetz Napoleons !!

Der vernünftige Satz des römischen Rechtes: *Minima non curat praetor* — d. h. um Lappalien kümmert sich der Richter nicht, hat bei uns leider keine Geltung. So wird denn auch der kleinste Diebstahl, der kleinste Betrug mit aller Gründlichkeit abgeurteilt wie die größte Sache. Oft stehen einem die Haare zu Berge, wenn man das Verhältnis (besser Mißverhältnis) von Objekt und Strafe betrachtet.

Vor uns liegen ein paar Fälle des häufigen Eisenbahnbetruges: Objekte 10 Pfg., 10 Pfg., 5 Pfg. — Strafen drei Monat, sechs Monat, ein Monat Gefängnis.

Mit welchen Gefühlen unter Umständen unsre Justizbehörden an solche Sachen herangehen, dafür ein kleiner charakteristischer Beleg:

In Königsberg i. Pr. hat die Ortskrankenkasse Arbeitgeber angezeigt, weil sie die Krankenkassenbeiträge, die sie ihren Arbeitern abziehen müssen, nicht an die Kasse abgeliefert haben und weil von ihnen diese Beiträge auch durch Zwangsvollstreckung nicht zu erlangen waren. Die Staatsanwaltschaft erhob Klage. In der Verhandlung (Juli 1912) wandten die Angeklagten ein, daß sie keine Abzüge vom Lohn für die Krankenkassenbeiträge gemacht hätten. Das Gegenteil wurde ihnen nicht nachgewiesen. Ist ihr Einwand der Wahrheit gemäß, so haben die Arbeitgeber jedenfalls doch die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht gegen die Krankenkassen verletzt. Den Vorsitzenden der Strafkammer aber hinderte der Sachverhalt nicht, dem Kassenvertreter heftige Vorwürfe wegen der Anzeige zu machen, und der Staatsanwalt beantragte sogar, der Kasse wegen frivoler Anzeige die Kosten aufzuerlegen!

Immer wieder erkennen wir an solchen Urteilen die tiefe Klüft, die den Richterstand von der großen Masse der Bevölkerung trennt. Solche Urteile wären schon weniger möglich, wenn außer der juristischen Gelehrsamkeit die Kenntnis sozialer Zustände in Richterkreisen mehr verbreitet wäre und der Richterstand nicht ausschließlich aus den Kreisen der Besitzenden hervorgehen würde. Die Justiz wird hier ohne ausgesprochene Absicht zum Werkzeug im Kampf der sozialen Gegensätze, denn nicht jeder kann sich von den gesellschaftlichen Vorurteilen frei machen, die ihn umgeben, die ihm die Erziehung eingepägt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912.

I.

Die wirtschaftliche Konjunktur im Jahre 1912 war den auf die Verbesserung der Lohn- und Ar-

*) Mit solchen und ähnlichen Argumenten verteidigt z. B. der freikonservative Abgeordnete Vahrenhorst die Urteile gegen die Bonner Borussen im Reichstag (21. Februar 1911). Er nannte die schweren Exzesse im Falle Veith einen harmlosen Bubenzauber und sprach von einem „Recht auf Begnadigung“ das solche Studenten hätten.

beitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der Arbeiterschaft nicht so günstig als dies des Jahres 1911. Die langwierigen Balkanwirren und die damit verbundene hohe Spannung der politischen Lage und des Geldmarktes übten ihre ungünstige Wirkung auch auf das Erwerbsleben Deutschlands aus. In einer großen Anzahl wichtiger Industrien flaute der Geschäftsgang erheblich ab, der Grad der Arbeitslosigkeit verschärfte sich und ein stärkeres Angebot von Arbeitskräften machte sich auf dem Arbeitsmarkte bemerkbar. Vergleicht man die Ergebnisse der Statistik der Zentralverbände über: „Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussparungen im Jahre 1912“ mit den Zahlen der vorjährigen Statistik, so will es scheinen, als wenn die ungünstigere wirtschaftliche Lage von keinem Einfluß auf die Zahl und den Umfang der wirtschaftlichen Bewegungen der Arbeiterschaft war. Es ist vielmehr zahlenmäßige eine Vermehrung der Bewegungen wie auch der daran beteiligten Personen zu konstatieren. Es fanden statt insgesamt 9961 Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung, an denen zusammen 1254358 Personen beteiligt waren. Für 1911 wurden 9670 Bewegungen mit 1011669 Beteiligten gezählt, so daß das Jahr 1912 ein Mehr von 291 Bewegungen und 242689 Personen aufweist. Bei diesem Zahlenverhältnis muß jedoch berücksichtigt werden, daß im Frühjahr 1912 der große Bergarbeiterstreik ausbrach, an welchem vom Bergarbeiterverband allein 237732 Personen beteiligt waren. Sieht man von diesem Kampf als eine Ausnahmeerscheinung ab in dem Sinne, daß eine solche erhebliche Teilnahme von Personen eines Berufes an den wirtschaftlichen Kämpfen sich nicht alljährlich wiederholt, so ist die verbleibende Zahl der Beteiligten der des Jahres 1911 annähernd gleich. Auf die Zahl der stattgefundenen Bewegungen übt dagegen der Bergarbeiterverband insofern keinen Einfluß aus, als der Verband denselben, obschon er sich auf 289 Orte erstreckte, nur als vier Fälle zählt, und zwar nach den hauptsächlich davon betroffenen vier Landesteilen.

Von den 9961 Bewegungen des Jahres 1912 verliefen 7136 = 71,6 % (1911: 69,9 %) mit 774769 Beteiligten = 61,8 % (1911: 67,9 %) ohne Arbeitseinstellung. In 2825 Fällen kam es zu Kämpfen, an denen 479589 Personen durch Arbeitseinstellung beteiligt waren. Der Anteil der friedlich verlaufenen Bewegungen an der Gesamtzahl ist gegen 1911 um 1,7 % gestiegen. Seit dem Jahre 1905, in welchem zum ersten Male die Erhebungen auch auf die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung ausgedehnt wurden, hat sich der Anteil dieser Bewegungen an den Gesamtzahlen ständig gesteigert.

1905 verliefen 56,1 % aller Bewegungen ohne Arbeitseinstellung und erhöhte sich bis 1912 dieser Satz um 15,5 %. In diesem Verhältnis drückt sich nicht allein die wachsende Macht der Gewerkschaften aus, sondern es legt auch Zeugnis davon ab, daß es den Arbeitern nicht in erster Linie auf die Führung von Streiks ankommt, wie die Scharmacher fortwährend behaupten, um Stimmung für eine Erdrosselung des Koalitionsrechtes zu machen, sondern auf die notwendige Verbesserung ihrer Lebenslage. Erst dann greifen die Arbeiter zu dem Mittel des Streiks, wenn eine friedliche Verständigung über Differenzen bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an dem Starrsinn des Unternehmers scheitert.

Die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung verursachten eine Gesamtausgabe von 11733749 Mk. Die Kosten stehen hinter denen des Jahres 1911, in welchem sie 16272313 Mk. ausmachten, um 4538564 Mk. zurück.

Von den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden 6304 unternommen um Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. An diesen Bewegungen nahmen 736407 Personen teil. 832 Bewegungen mit 38362 Beteiligten wurden dagegen durch das Bestreben der Unternehmer, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, hervorgerufen. 1911 erfolgten 5868 Angriffsbewegungen mit 662425 Beteiligten und 888 Abwehrbewegungen mit 23991 Beteiligten. Die Zahl der Angriffsbewegungen ist gegenüber dem Jahre 1911 um 436 und die der Beteiligten um 73982 gestiegen. Abwehrbewegungen haben zwar 56 weniger stattgefunden, indes hat sich die Zahl der daran beteiligten Personen um 14371 vermehrt.

Der Erfolg der Angriffsbewegungen entspricht annähernd dem im Jahre 1911 erreichten. Sie waren in 4642 Fällen = 73,8 % (1911: 76,9 %) mit 511232 Beteiligten = 69,4 % (1911: 67,3 %) erfolgreich und in 1512 Fällen = 24,0 % (1911: 20,1 %) mit 20558 Beteiligten = 27,9 % (1911: 25,7 %) teilweise erfolgreich. Gegenüber dem Jahre 1911 ist

Die Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft

in Hamburg, gibt jedermann Gelegenheit, Lebensversicherungen bis zu 1500 Mk. abzuschließen. Bei Sparversicherungen ist diese Grenze nicht gesetzt. Auch kann der Versicherte zu seiner Kapitalversicherung bis zu 1500 Mk. eine Sparversicherung nehmen und durch fortgesetzte Einzahlungen seine Versicherungssumme ständig steigern. — Das Aktienkapital von 1 Million Mark — eingezahlt von den Gewerkschaften und Genossenschaften — wird nur mit 4 % verzinst. Gewinnbeteiligung der Aktionäre, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen; der gesamte Überschub nur den Versicherten! Versicherungsgebiet: Das Deutsche Reich. An allen größeren Orten eigene Rechnungsstellen unter Kontrolle der Gewerkschaften und Genossenschaften. Halbmonatliche Prämienzahlung von 30 Pfg. an. Günstigste Versicherungsbedingungen. Kein Verfall von Versicherungen. Bei Nichtweiterzahlen der Prämien Umwandlung in eine Sparversicherung oder prämienfreie Versicherung. Rückkaufsmöglichkeit. Sofort-Gewinnbeteiligung mit Ausnahme bei Sparversicherung. Sieben Tarife. Tarif I: Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung. Die Versicherungssumme wird mit den angesammelten und um 3½ % Zinseszins vermehrten Gewinnanteilen beim Tode, spätestens beim 85. Lebensjahr ausgezahlt. Vom 65. Lebensjahr ab erhöht sich die Versicherungssumme außerdem noch um jährlich 3½ % Zinseszins. Tarif II: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall auf die Dauer von 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren. Prämienzahlung bis zum Ablauf der Versicherung. Tarif III: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit zehnjähriger Prämienzahlung. Tarif IV: Kinderversicherung, verbunden mit Konfirmations-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung. Tarif V: Sparversicherung (Volksversicherung mit zwangloser Prämienzahlung). Tarif VI: Risikoversicherung mit fallender Versicherungsprämie (nur in Verbindung mit Tarif V zulässig). Tarif VII: Kindersparversicherung mit zwangloser Prämienzahlung. — Auskunft bereitwillig bei allen Rechnungsstellen, bei allen Vertrauensleuten der Gewerkschaften und bei den Vorständen der Konsumvereine. Dasselbst auch Prospekte.

der Prozentsatz der erfolgreichen Bewegungen zwar um 3,1 geringer, dagegen ist jedoch der Prozentsatz der daran Beteiligten ein höherer. Das Verhältnis der mit teilweiseem Erfolg beendeten Bewegungen ist sowohl bei den Fällen wie auch bei den Beteiligten ein günstigeres. Die Abwehrbewegungen verliefen, soweit dabei die erfolgreichen in Frage kommen, günstiger, die mit teilweiseem Erfolg beendeten ungünstiger als 1911. Sie endeten in 676 Fällen = 81,2 % (1911: 79,5 %) mit 36477 Beteiligten = 95,1 % (1911: 88,0 %) erfolgreich und in 73 Fällen = 8,8 % (1911: 10,5 %) mit 982 Personen = 2,6 % (1911: 8,7 %) teilweise erfolgreich.

Die Angriffsbewegungen nebst der Zahl der daran beteiligten Personen nehmen 1912 die höchste Stelle ein. Die Zahl der Abwehrbewegungen ist zwar seit 1909 zurückgegangen, die gegen das Vorjahr wieder stark vermehrte Zahl der Beteiligten zeigt aber, wie sehr die Arbeiter bemüht sein müssen, ihre Organisationen immer weiter zu stärken, um die Neigung der Unternehmer, ungünstige Konjunktoren zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen auszunützen, erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung erforderten eine Ausgabe von 247384 Mk., 1911 wurden dafür 209407 Mk. aufgewendet; es trat somit eine Erhöhung dieser Kosten um 37977 Mk. ein. (Schluß folgt.)

Aus dem Gau Stuttgart.

(Ein nachträglicher Beitrag zu dem Kapitel zehnjährige freigewerkschaftliche Gärtnerbewegung.)

So lohnend und anregend es auch sein würde, den Werdegang unserer Bewegung im Gau Stuttgart von früherer Zeit an zu schildern, so kam dies doch im Rahmen vorliegender Arbeit nicht geschehen. Nur soweit es zum Verständnis des Entwicklungsganges des A. D. G. V. im Stuttgarter Gau beitragen kann, sei bis auf das Jahr 1899 zu-

rückgegriffen. Ein gewisser Kampfesgeist herrschte in der Stuttgarter Organisation schon damals, und wie wir später sehen werden, wurde die Notwendigkeit solidarischen Handelns sehr oft betont. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß gewisse Beziehungen zur Unternehmerorganisation noch längere Zeit bestanden haben. Was aus einem Vereinsversammlungsprotokoll vom 12. August 1899 hervorgeht, in dem es heißt: „Eingelaufen waren unter anderem zwei Briefe von den gewählten Herren Preisrichtern, Herren W. Pfitzer, Handelsgärtner und Herrn Bofinger jun. Beide Herren erklärten das Amt eines Preisrichters mit Freuden annehmen zu wollen.“ Dann aus dem Protokoll der Versammlung vom 23. September 1899: „... Der zweite Antrag verlangt, die Flora (Unternehmerorganisation) in einem Schreiben daran zu erinnern, daß die neuen Arbeitsbedingungen am 1. Oktober in Kraft treten sollen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Handelsgärtner dies nicht als Beleidigung auffassen könnten.“

Die Zeit der „Elfstundentagbewegung“ ließ in hiesiger Organisation hier und da noch erkennen, daß nicht alle Mitglieder von der Notwendigkeit solidarischen Handelns überzeugt waren. In einer Versammlung am 4. November 1899 wurde nach lebhafter Debatte beschlossen, an die Gartenbaugesellschaft „Flora“ ein Schreiben zu richten, in dem die energische Durchführung der elfstündigen Arbeitszeit verlangt wird. Die unregelmäßigen Betriebe sollten veröffentlicht werden. Hiergegen wandte sich der Vorsitzende Volcsik, jedoch ohne Erfolg. So erfolgte dann in der nächsten Versammlung seine Amtsniederlegung. Das Protokoll vom 27. November 1899 berichtet folgendes: „Herr Volcsik erklärte, da das Schreiben an die Gartenbaugesellschaft „Flora“ nach dem Vorschlag des Herrn Otto abgefaßt worden sei, nicht mehr in der Lage zu sein, das Amt eines Vorsitzenden weiter zu führen.“ So wurde dann Herr Otto mit 31 gegen 5 Stimmen zum ersten Vorsitzenden gewählt. In erster Weise übergab Herr Volcsik die Schlüssel, sowie seine Vollmacht als erster Vorsitzender an Herrn Otto, der darauf eine von der ganzen Versammlung begrüßte Ansprache hielt. Wohl noch selten wurde ein Vorsitzender von einer Versammlung mit solcher Begeisterung gewählt. — Aber auch der zweite Vorsitzende quittierte seinen Posten. „Herr Korte erklärte, daß es ihm unter den obwaltenden Umständen nicht mehr möglich sei, sein Amt weiter zu führen, weil er sich mit den Ideen des neuen Vorsitzenden nicht einverstanden erklären könne.“

Das Ergebnis der Vorstandswahl bedeutete ohne Zweifel einen vollen Sieg der „wirtschaftlichen“ Richtung:

Am 12. August 1900 fand eine öffentliche Versammlung mit Franz Behrens als Referenten statt. Behrens redete über Tarifgemeinschaften. In der anschließenden Diskussion bedauerte unter anderem ein Redner, daß der Anschluß an die freien Gewerkschaften noch nicht erfolgt sei, woran Herr Faiß-Feuerbach, als Vertreter der Gartenbaugesellschaft „Flora“, Anstoß nahm. Herr Faiß erklärte, daß der Anschluß an die freien Gewerkschaften nicht im Interesse der Gehilfenschaft liegen würde; vielmehr solle die Gehilfenschaft ihr Augenmerk darauf richten, daß die fachliche Ausbildung eine bessere werde. Worauf Herr Faiß zur Antwort erhielt, daß die Arbeitgeber gut tun würden, die Lehrlinge nicht als billige Arbeitskraft, sondern eben als Lehrlinge zu betrachten, die tüchtige Fachmänner werden sollen. Gewerkschaftsssekretär Ludwig sprach über das Wesen der modernen Gewerkschaften.

Bei aller Entschiedenheit, mit der manchmal die energische Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Kollegenschaft als Hauptaufgabe betont wurde, blieb es doch noch eine Zeitlang bei dem Harmonieverhältnis. Das Protokoll vom 25. August 1900 berichtet: „Herr Otto erstattet Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen mit einigen angesehenen Handelsgärtnern, betreffend die Übernahme des Preisrichteramts bei der bevorstehenden Bindereiausstellung. Zugesagt haben die Herren Herrm. Fischer, Bofinger jun. und Faiß-Feuerbach. Ferner teilt der Vorsitzende mit, daß zwei Schreiben eingelaufen seien, eins vom Vorstand der „Flora“ und eins vom Schriftführer genannten Vereins (Herrn Fischer). Beide Herren teilten mit, daß jeder einen Ehrenpreis von je 20 Mk. gestiftet habe. Gewiß ein erfreuliches Zeichen von dem guten Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Gehilfenschaft.“

Allmählig werden die Beziehungen aber gespannter, was schon in einer Versammlung im März 1901 zum Ausdruck kommt. Anwesend waren 180 Mann. Kollege Bauer spricht über Zweck und Ziele des A. D. G. V. und über die Frühjahrsbewe-

gung. Redner geißelte die Mißstände auf dem Gebiet des Kost- und Logiszwanges. In der darauffolgenden Diskussion kam es zu scharfen Auseinandersetzungen mit den zahlreich anwesenden Handelsgärtnern, die sich durch das Referat beleidigt fühlten. Der Unternehmerorganisation „Flora“ wurden dann folgende Forderungen übersandt: 1. Allgemeine Einführung der elfstündigen Arbeitszeit; 2. Aufhebung der nichtnotwendigen Sonntagsarbeit; 3. Wochenlohnzahlung und Minimalwochenlohn bei freier Station von 6 Mk.

Er ereignete sich noch allerhand bis zum Tage der Urabstimmung, doch kann hier nicht auf alles eingegangen werden. Halten wir nur fest: Am 3. Oktober 1903 Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Urabstimmung“. Ergebnis 54 Stimmen für den Anschluß an die freien Gewerkschaften und keine gegen den Anschluß. Das Protokoll vom 6. Januar 1904 berichtet von dem Übertritt der in Stuttgart vorhandenen Mitglieder der D. G. V. zum Zweigverein „Viola“ des A. D. G. V.

Das Frühjahr 1906 sieht die Stuttgarter Kollegen in einer Lohnbewegung. Letztere endete mit einem teilweisen Erfolg. Als weiteres Ereignis von Bedeutung sei die Lohnbewegung des Frühjahrs 1911 erwähnt, sie wurde geführt von den Kollegen der Landschaftsgärtnerei und endete mit Erfolg. Die Forderung des Minimalstundenlohn von 48 Pfg. wurde durchgedrückt und mit der Firma Berz & Schwede ein Tarifvertrag abgeschlossen, der nach Ablauf eines weiteren Jahres den 50 Pfg.-Stundenlohn gewährleisten sollte.

Im Frühjahr 1912 kam es zum Streik in der Handelsgärtnerei von Emil Münz in Waiblingen, und es wurden auch da Verbesserungen durchgedrückt (Bezahlung des Sonntagsdienstes usw.).

Die zahlenmäßige Entwicklung des A. D. G. V. im Stuttgarter Gau (der seit 1911 als selbständiger Gau besteht) drückt sich in folgendem aus:

Jahr	Verkaufte Wochenmarken	Mitglieder
1904	4229	123
1905	6110	133
1906	8418	225
1907	6667	177
1908	5887	168
1909	5875	149
1910	5879	211
1911	10800	264
1912	13759	349
1913 (Halbj.)	6798	347

Die Entwicklung ist, wie aus vorstehenden Zahlen ersichtlich, keine gleichmäßig steigende. Auch das Tempo der Vorwärtsentwicklung ist kein sonderlich schnelles. Die Erklärung dafür liegt einmal in den zeitweise heftigen Kämpfen mit dem organisierten Unternehmertum, dann auch in dem starken Vorhandensein zahlreicher Zwergbetriebe in fast allen Orten des Gaues. Die überaus zahlreiche Beschäftigung von Lehrlingen ist dem schnellen Vorwärtkommen unserer Bewegung ebenfalls hinderlich. Die Heranziehung des stark beschäftigten Elements Ungelernter ist eine Aufgabe, an deren Lösung wir noch hartnäckig zu arbeiten haben.

Das Unternehmertum sieht in der starken Beschäftigung des ungelerten Elements — zunächst noch mit Recht — ein Mittel, die Entwicklung unserer Organisation aufzuhalten. Obgleich auch dasselbe Unternehmertum gewissenlos genug ist, wenn es sich um die Ergatterung billiger Arbeitskräfte (Lehrlinge) handelt, über den Mangel an tüchtigen gelernten Kräften zu zernern.

All diesen Widerständen gegenüber hilft nur eins: Ausdauer! Für manche, die im Dienst unserer Bewegung stehen, mag es etwas bedeuten, noch ausdauernder zu sein. Aber ohne Zweifel! Es gibt noch genug Kollegen, die die Flinte zu schnell ins Korn werfen und in der ausdauernden Arbeit erlahmen.

Noch einmal auf die geleistete Arbeit zurückblickend, sagen wir zusammenfassend: Es sind nicht alle unsere Wünsche, die wir im Anfang der Gründung des Stuttgarter Gaues hegten, in Erfüllung gegangen. Die bereits angeführten Widerstände haben uns ohne Zweifel zu schaffen gemacht. Indes, wir fühlen uns stark genug und vor allem innerlich so gekräftigt, daß wir der Zukunft getrost entgegensehen können. Der Kampf war von jeher unser Lebenselement. Mit Genugtuung stellen wir fest: Es ist doch gar mancher in unsern Reihen, der von der Notwendigkeit des immerwährenden Kampfes im Wirtschaftsleben überzeugt ist. Wir haben Streiter für unsere Sache, die es mit Schiller halten, der sagt: „Denn setzet ihr nicht das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen sein.“

Und darin liegt unsere Kraft, liegen unsere Erfolge der Zukunft. **Aug. Aibrecht, Stuttgart.**

AUS UNSERM BERUFE

Bremen. Die Baumschul-Firma Ernst Altona in Dingen, Bez. Bremen scheint zu denen zu gehören, wo es an der Zeit ist, daß unsere Kollegen auf sie aufmerksam gemacht werden. Seit langer Zeit schon beobachteten wir von dieser Firma fast alle vierzehn Tage bis drei Wochen Gehilfensuche im „Thiele“. Aha, dachten wir uns, eine sogenannte Musterfirma, wo nicht einmal ein unorganisierter Kollege aushält. Unsre Ansicht war auch zutreffend. Von einem Mitglied, das vor kurzer Zeit diese Firma verließ, bekamen wir einen Einblick in die Verhältnisse.

Die tägliche Arbeitszeit währt nach diesen Mitteilungen von 6½ Uhr bis 7 Uhr abends. Frühstücks- und Vesperpausen sind unbekannt. „Schnell gegessen, schnell wieder an die Arbeit“ ist hier Losung. Die Mittagspause dauert eine halbe Stunde; aber auch die möchte am liebsten noch nicht eingehalten werden.

Die Kost, Frühstück und Vesper, war unzureichend. Wenn es nur zwei Scheiben Brot gibt, so müssen junge Leute, die noch im körperlichen Wachstum stehen, dabei hungern. Das Mittagessen ist reichlich; aber wer nicht sechsmal in der Woche Speck vertragen kann, für den ist es auch nichts. Wird außerhalb gearbeitet, dann gibt es mittags ebenfalls nur Brot, dann auch zu wenig.

Die Behandlung läßt recht zu wünschen übrig. Herrn Altona etwas recht zu machen, soll unmöglich sein. Der große Gehilfenwechsel scheint dem auch recht zu geben.

Die Kollegen werden also gut tun, auf die Gehilfensuche des Herrn Altona in Dingen nicht mehr einzugehen, oder ihre besonderen Bedingungen zu stellen. Bekommt der Herr keine brauchbaren Gehilfen mehr, vielleicht ändert er dann, was unzutrefflich ist.

Albert Kummer, Hamburg.

Krieg zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern im Unternehmertager.

Der Blumengeschäftsinhaberverband erklärte sich, wie bekannt, auf seinem letzten Verbandstage gegen die vom Handelsgärtnerverband und seinem Anhang aufgestellten Schutzzollforderungen und für die freie Einfuhr frischer Blumen und Ziergärtnereierzeugnisse aus dem Auslande. Die Folge dieses Freihandelsbekenntnisses ist nun der Bruch jener Beziehungen, die 1909 von Franz Behrens zwischen diesen beiden Unternehmertgruppen in Sachen der Zollfrage angeknüpft worden waren. Der Handelsgärtnerverband hat nun im Handelsblatt gegen den Verband der Blütner eine regelrechte Kriegserklärung erlassen, die eine reinliche Scheidung auch bezüglich der Mitglieder fordert: Das „Handelsblatt“ droht mit aller Schärfe: Wir können jetzt von allen unsern Mitgliedern verlangen, daß sie zu den Zollforderungen stehen. „Nach dem gegebenen Beispiel allgemeiner Solidarität wird der Verband **Quertrüber nicht dulden.**“ Also: Hinaus mit ihnen! Schwarzseher dulde ich nicht!

Mit dem Hinauswurf sind da in erster Linie jene Mitglieder bedroht, die neben ihrer Gärtnerei auch ein Blumengeschäft unterhalten, die also Blumen- und Kranzbinderei mit betreiben und die infolge dieses Nebenunternehmens auf den Hinzukauf ausländischer Ziergärtnereierzeugnisse angewiesen sind und sich aus diesem Grunde dem Schutzzollgedanken nicht unterordnen wollen. Viele dieser Mitglieder sind zugleich Mitglied im Verbands der Blumengeschäftsinhaber. Eine Mitgliedschaft in dem letzteren bedeutet jetzt aber das Bekenntnis zum Freihandel. Diese Unternehmer werden als allererste vor den Entscheid gestellt: Entweder in diesem oder in jenem Verband. Und der Handelsgärtnerverband rechnet damit, daß er den Gewinn davontragen werde, daß diese Mitglieder lieber den Blütnerverband verlassen werden.

Der Blütnerverband hat seinerseits die Kriegserklärung angenommen und erwidert die abgesandten Geschosse ohne besondere Aufregung, aber wohlgezielt. Die Verbandszeitung der Blütner bringt einige Artikel, aus denen wir hier einige der besten Stellen im Wortlaut wiedergeben wollen. Zunächst zwei Stellen, durch die wir an die vom christlichen Gärtnerverbande erlassene Kundgebung erinnert werden. Man lese:

„Das Handelsblatt bezeichnet die Schutzzollfrage als die wichtigste Existenzfrage der deutschen Gärtnerei. Es ist aber bisher den Beweis schuldig geblieben, welche existenzfördernden Momente in der Erfüllung der Schutzzollwünsche liegen sollen, und wie man sich den Einfluß auf die Existenzmöglichkeit der kleinen Gärtnerei denkt. Wer nicht mit Blindheit geschlagen sein will, weiß heute schon, daß der Segen der Schutzzölle, falls sie Wirklichkeit werden, nur in wenigen Taschen fließt, und daß die Spekulation auf die Börse der Einwohner der Großstädte leicht eine Fehlspekulation werden kann, denn schon jetzt zeigt sich die großartige Wirkung der gegenwärtigen Zollpolitik, unter deren Schutze sich angeblich alle Erwerbszweige glänzend entwickelt haben, darin, daß die gegenwärtige Konjunktur und die immer geringer werdende Kaufkraft des Publikums grade das Gegenteil beweisen.“

„... Wie mit Vorliebe von den Agrariern ihre — „produzierende“ — Eigenschaft als besonders schutzbedürftig im Kampf um die Getreidezölle usw. in den Vordergrund geschoben wird, so unterstreichen jetzt auch ihre Lehrlingen, von dem Bund der Landwirte unworbenen und ihm Vorspanndienste leistenden schollenden Schüler, die Gärtnerei, diesen Begriff. **Wie dem deutschen Volke durch die maßlosen Ansprüche der Agrarier, die garnicht in der Lage sind, den Lebensmittelbedarf für unser Volk zu befriedigen, eine permanente Teuerung beschert wurde, die in weiten Kreisen bereits eine Unterernährung befürchten läßt, so soll nun, um den „lückenlosen Zolltarif“ durchzusetzen, auch den Klein-Agrariern geholfen, den Blütern aber der Brotkorb höher gehängt und dem Volk die Möglichkeit zum wohlfeilsten Erwerb von Blumenschmuck erschwert werden.“**

Man braucht diese Auslassungen nur einmal der Kundgebung des christlichen Gärtnerverbandes gegenüberstellen, und man sieht sogleich die Unterschiede. Es ist geradezu ergötzlich: hier Blumengeschäftsinhaber, die doch auch Unternehmer sind, Freihändler, mit der Begründung, weil die Zölle eine auf Unterernährung des Volkes gerichtete Wirkung ausüben, — und dort Arbeitnehmer (allerdings christliche), die die Zollforderungen unterstützen! Natürlich müssen die Blütner (Blumengeschäftsinhaber) nunmehr auch als „national nicht zuverlässig“ gekennzeichnet werden; das Handelsblatt hat diese Losung schon ausgegeben, der christliche Gärtnerverband wird hoffentlich in dasselbe Horn stoßen. Den Nationalismus haben bekanntlich Schutzzöllner, Christliche und ähnliche in Erbpacht genommen.

Die Verbandszeitung der Blütner rechnet nach, daß die Zahl der wirklichen Schutzzöllner ganz erheblich zusammenschrumpfen würde, wenn die Gegner in den Handelsgärtnerverbänden den Mut haben würden, mit ihrer Meinung hervorzutreten; sie riskieren das nur nicht, weil sie sonst „als schlechter Patriot gebrandmarkt und von den „überzeugten“ Schreibern niedergeschrien und moralisch gesteinigt werden würden, wie das ja aus den früheren Zollkämpfen sattsam bekannt ist“.

„Nicht vor allem das Gros der kleineren Gärtnerei — und derer in den Mittel- und Kleinstädten — stehen aus Überzeugung in der Zollfrage hinter den Beschlüssen des Gärtnereischen Arbeitsausschusses für die künftigen Handelsverträge, sondern die Vertreter der Großkulturen, die Besitzer der bedeutenden Betriebe der Großstädte und die Inhaber von großen Versandfirmen. Und weshalb diese? — Nun, weil ihr Weizen eben bei der Einführung des Zolles auf Pflanzen und Schnittblumen in aller erster Linie blühen muß. Und um das hier gleich mit anzuführen: Aus den gleichen Gründen hat sich auch der Grossisten-Verband für den Zoll ausgesprochen. Je schwieriger und umständlicher der Bezug ausländischer Gartenbauerzeugnisse gestaltet wird, je schneller und je mehr wenden sich die Abnehmer aus den Kreisen der kleineren Gärtnerei und Blütner von dem direkten Bezuge ab, und um so gründlicher und aussichtsvoller entwickelt sich dann der Handel der vermittelnden Großfirmen.“

„... Die Sache liegt für die Gärtnerei so, daß sie die „Blutsteuer“, die das ganze deutsche Volk auf den Altar des Vaterlandes niederlegen soll, aus den Taschen der Blütner zu bezahlen hoffen. Also, die Gärtnerei, in deren Unternehmungen „unendlich viele Millionen“ investiert sind, wollen sich schadlos halten an den Existenzmöglichkeiten der Blütner, dieser in ihrer

ungeheuren Mehrzahl kleinen und kleinsten Gartenbauinteressenten.

Wenn die kleinen deutschen Gärtner, die mit den Blütern auf die, durch die Ungunst der klimatischen Verhältnisse, nun einmal unentbehrliche Einfuhr ausländischer Blumen angewiesen sind, nur den Mut fänden, sich von dem Sirengesang der Großinteressenten nicht länger betören zu lassen, so würden die 8000 Mitglieder des V. d. H. D. vermutlich eine beträchtliche Einbuße erfahren. **Aber weil es dann leicht nach der Melodie geht: Willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein,** — findet man nicht die Kraft, sich von der Bevormundung frei zu machen, hat wohl auch oft nicht die erforderliche Beurteilung, um die für sich richtige Vertretung in der Zollfrage zu gewinnen.

Nach den Wünschen der Gärtner sollen also durch die Bevorzugung eines Teiles der deutschen Gartenbauinteressenten auf Kosten des andern — denn das ist in Wahrheit die Wirkung des verlangten Zollschatzes — die Erzeugnisse verteuert werden. Und die natürliche Folge ist die **Einschränkung des Bedarfs** unseres Luxusartikels **durch die Konsumenten, denn sie müßten die Preiserhöhung letzten Endes bezahlen; also ist Rückgang statt Fortschritt zu erwarten.**

Das klingt also ganz anders, als wie der christliche Gärtnerverband zu sagen weiß. Dafür wird nun der Blütnerverband mit seinem — schlechten Patriotismus zu den — „roten“ Freihändlern in die „antinationale“ Wolfgrube geworfen. Geschieht ihm ganz recht! — Sind unserm Franz nun auch die Blütnen entwischt, hat er dafür doch seine christlichen Freunde aus dem Arbeitnehmerlager an die Schutzzollkette gefesselt. Gewiß kein gleichwertiger Ersatz, aber doch besser wie garnichts. Ein Schelm gibt mehr als er hat.

PRIVATGÄRTNEREI

Königliche Gehälter.

In Nr. 32 d. Ztg. gaben wir ein Stellenangebot der Schloßgärtnerei Cadinen, Kreis Elbing — dem König von Preußen gehörend —, bekannt, in dem 20 und 25 Jahre alten Gehilfen, die mit guten Empfehlungen ausgerüstet sind, ein Monatsgehalt von 25 und 30 Mk. nebst freier Station geboten wird. Das nachfolgende Angebot (aus dem „Thiele“, vom 29. Oktober) kann dem an die Seite gestellt werden:

Kgl. Hofgärtnerei i. Sibyllenort in Schles. sucht für sofort oder 15. Nov. einen fleißigen, anständigen

Gehilfen

für Topfpflanzenkulturen u. Binderei. Gehalt vorläufig 60 Mk. monatl. Geft. Offert. m. Zeugnisabschriften erbittet Kgl. Gartenverwaltung Sibyllenort i. Schles.

Hier handelt es sich natürlich um reinen Barlohn: 60 Mk. den Monat! Sibyllenort gehört dem Könige von Sachsen....

15 Mark Monatslohn!

„Sowas gibt es heute gar nicht mehr. Das mag's mal vor zwanzig Jahren gegeben haben“. Und doch mußten wir in Nr. 40 einen solchen Fall mitteilen. Eine Frau A. Buettner auf Rittergut Schönebeck bei Weißenhöhe hatte eine solche Stelle im „Praktischen Ratgeber“ ausbezogen. Heute sind wir veranlaßt, zwei weitere solche Angebote mitzuteilen. Im „Graudenzener Geselligen“, vom 28. Oktober, liest man:

Jg. Gärtnergehilfe

bei 15 Mk. und fr. Stat. von sof. gesucht. A. Speisiger, Dom. Wieneck b. Kornthal, Kr. Znin.

Das ist in Ostelbien, da kann das gelegentlich schon noch passieren. Doch weiter. Im „Thiele“, vom 29. Oktober, lesen wir:

Gehilfe,

kath., für die hiesige Schloßgärtnerei per sofort gesucht. Gehalt monatlich 15 Mk. b. freier Kost u. Logis. Off. erb. Frhrl. von Wendtschen Verwaltung, Gevelinghausen, Kreis Meschede.

Das ist in Westfalen, also im westlichen Industriegebiet!

Es scheint, die jünckerlich-freiherrlichen und ähnlichen „Edlen“ nutzen die gegenwärtige gedrückte Lage, das Überangebot von Arbeitskräften, weidlich aus. Oder haben die hier in Frage kommenden überhaupt noch niemals höhere Löhne gezahlt?

Der Pächter der Domäne Wieneck und der Besitzer der Frhrrl. v. Wendtschen Güter in Meschede wären, wie die Frau A. Buettner, würdig, Gönnermitglieder des V. D. P. zu werden.

STADTGÄRTNEREI

Aus der Dortmunder Stadtgärtnerei.

Wohl denen, die in einem Privatbetriebe oder in einer Stadtgärtnerei arbeiten, sind sie doch in der jetzigen Zeit der Krise, der herrschenden Arbeitslosigkeit, vor der Entlassung bewahrt. Denn besonders die Stadtverwaltungen sind ja bestrebt, das Elend der Arbeitslosigkeit nicht nur dadurch zu mildern, daß sie alle ihre Arbeiter weiter beschäftigen, sondern sie schreiten auch noch zur Einstellung von solchen Leuten, die in privatkapitalistischen Betrieben rücksichtslos auf die Straße gesetzt werden. Oft werden die letzteren dann vorzugsweise den Gartenverwaltungen überwiesen, da die Tätigkeit in diesen Betrieben bei den sogen. Notstandsarbeiten keine besondere Fertigkeit erfordert.

So dachten auch manche Kollegen, die sich angesichts der heranziehenden Krise nach einem warmen Plätzchen in einem städtischen Betriebe umsehen, und sie wandten sich an die Dortmunder Stadtgartenverwaltung resp. dessen Garteninspektor, Herrn Schmidt. Letzterer ließ den Anfragenden dann folgendes Schreiben zugehen:

Auf Ihre Bewerbung vom 17. März können Sie in der hiesigen Stadtgärtnerei eintreten. Es werden Sonntagsdienst und Überstunden extra vergütet. (Als wenn das nicht eine Selbstverständlichkeit wäre. H. L.)

Bei zufriedenstellenden Leistungen wird Ihnen durch bevorstehende Verlegung des Stadtgartens ein dauernder Wirkungskreis übertragen werden.

Achtungsvoll

Schmidt.

Eine Anzahl von Kollegen nahm ein solch „humanes“ Angebot natürlich an, sie taten bei einem verhältnismäßig niedrigen Tagelohn monatelang ihre Pflicht und Schuldigkeit, winkte ihnen doch ein dauerndes Arbeitsverhältnis. Und was geschieht? Am 31. Oktober erhielten acht Kollegen folgendes, wenn auch verfrühtes Weihnachtsgeschenk:

Da jetzt die hauptsächlichsten Arbeiten in der Stadtgärtnerei beendet sind, muß ich die Zahl der Gehilfen einschränken und kündige ich Sie hiermit zum

Sollten Sie schon früher andre Beschäftigung finden, so steht Ihrem freiwilligen Austritt nichts entgegen. Sie müssen denselben aber, damit Ihre Papiere und Abrechnung ordnungsgemäß abgefertigt werden können, 24 Stunden vorher anzeigen.

Stempel:
Stadtgärtnerei Dortmund,
Dortmund, den 19 ..

Unterschrift:

Schmidt, Garteninspektor.

Wem jetzt noch nicht die Augen aufgehen darüber, was er in der heutigen Zeit der krassen Ausbeutung zu tun hat, dem ist nicht zu helfen. Besonders aber wollen sich dieses Vorkommnis alle Kollegen merken, die da glauben, in einer Stadtgärtnerei ein dauerndes Asyl zu haben. Einem jedem blüht doch noch einmal das Glück, wenn er monate- und jahrelang wie eine Zitrone ausgepreßt worden ist, aus irgend einem nichtigen Grund, auf die Straße geworfen zu werden; denn unsere Stadtgärtnereien, und nicht allein die Dortmunder, sind ja solche „Musterbetriebe“, und manche Stadtgarteninspektoren haben ja ein solch weites soziales Gewissen. Die Herren fühlen ja die Nöte des Lebens nicht, haben sie doch Zeit genug, um Häuserspekulationen, Milchwirtschaft, Hühnerzucht, Zigarrenhandel, und wer weiß was noch alles nebenbei zu betreiben.

Gegen eine solche Willkür gibt es nur ein wirkungsvolles Mittel. Das ist der Zusammenschluß der Ausbeuteten und Getretenen in der Organisation! Und das tut besonders den Kollegen in der Dortmunder Stadtgärtnerei not, auch denen, die wohl heute noch zu den Liebkindern

zählen, aber bald einmal, bei passender Gelegenheit das strenge Regiment zu fühlen bekommen.

Die Dortmunder Arbeiterzeitung bemerkt zu diesem Fall:

„Ist das nicht ein starkes Stück von der Stadtverwaltung, deren Betriebe Musterbetriebe sein sollen? In den Betrieben der schlimmsten Scharfmacher wird nicht unsozialer gehandelt. Erst vor wenigen Wochen hat man in der Stadtgärtnerei noch Leute eingestellt. Jetzt auf einmal entläßt man Leute, weil die meisten Arbeiten fertig gestellt seien. Unsres Erachtens ließen sich in dem Betriebe die Leute alle halten. Wir möchten nur an die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Haines erinnern, dort gibt es noch reichlich Arbeit. Wir müssen sagen, es ist doch herrlich bestellt um unsre städtischen Betriebe. Man merkt auf Schritt und Tritt den Einfluß der Industrie, die der Ansicht ist, daß städtische Arbeiter schlechter gestellt sein müssen als industrielle Arbeiter, — damit die Industrie es nicht nötig hat, mit ihren Arbeitsverhältnissen, Löhnen usw. auf die Verhältnisse in den städtischen Betrieben Rücksicht zu nehmen. In unsrer Stadtgärtnerei werden an Löhnen nur 3,80 bis 4,20 Mk. gezahlt. Ein sozialdemokratischer Stadtverordneter hat mit Recht solche Löhne bei den herrschenden hohen Mieten und sonstigen Teurungsverhältnissen Hungerlöhne genannt, worauf die Herren, die über Zehntausende Einkommen verfügen, mit einem entrüsteten Ha! ha! antworteten. Sozialdemokratische Anträge, die Löhne der städtischen Arbeiter zu erhöhen, sind von den bürgerlichen Parteien stets abgelehnt worden. Und bei solchen Hungerlöhnen wird auch noch gute gelbe Gesinnung verlangt; den Arbeitern ist bei Strafe der Entlassung verboten, von dem gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht Gebrauch zu machen. Das sind in der Tat „Musterbetriebe“, wie sie kaum noch in einer zweiten Stadt Deutschlands bestehen.“

Link.

RECHTSPFLEGE

Die Haftung des Arbeitgebers für das Eigentum des Arbeiters.

Die Frage der Haftung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer im Aufbewahrungsraum abgelegten Sachen behandelt ein in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ mitgeteiltes Erkenntnis des Gewerbegerichts Berlin vom 21. Juni 1912. Einem in einem industriellen Betriebe beschäftigten Arbeiter waren aus einem ihm zur Unterbringung seiner Sachen zugewiesenen Kleiderspindel verschiedene Gegenstände entwendet worden. Der Arbeiter nahm seinen Arbeitgeber auf Ersatz des Wertes in Anspruch und stützte sich darauf, daß das Spindel von jedermann habe geöffnet werden können, und daß der Arbeitgeber dem trotz der Aufforderung nicht abgeholfen habe. Das Gericht kam jedoch zu einer Abweisung der Klage aus folgenden Gründen: Gesetzliche Bestimmungen nach denen der Arbeitgeber durch den Dienstvertrag verpflichtet wird, für die von dem Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte mitgebrachten Sachen aufzukommen, bestehen nicht. Daß hier der Arbeitgeber eine solche Haftung besonders übernommen hätte, wird von dem angeblich Geschädigten selbst nicht behauptet. Aus dem bloßen Umstand, daß der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Spindel zum Ablegen von Kleidung einräumt, ist eine solche Haftungsübernahme nicht zu folgern, hier um so weniger, als das Spindel für mehrere Arbeitnehmer bestimmt war, so daß eine ausreichende Kontrolle von vornherein ausgeschlossen war. Aber auch selbst, wenn man eine Haftungsübernahme annehmen wollte, ist es ausgeschlossen, daß sich die Haftung auf Wertgegenstände erstrecken sollte. — Danach besteht eine Haftung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer im Aufbewahrungsraum abgelegten Sachen nur im Falle einer besonderen, von ihm übernommenen Verpflichtung.

Tariffrecher genießen nicht den Schutz des § 153.

Das Bestreben der Strafverfolgungsbehörden, für alle möglichen aus dem Arbeitsverhältnisse entstammende Streitigkeiten den berechtigten § 153 der Gewerbeordnung anzuwenden, hat jetzt wenigstens in einem typischen Falle einmal Schiffbruch gelitten. Das sächsische Oberlandesgericht hat entschieden, daß die Forderung der Einhaltung eines bestehenden Tarifvertrages nicht unter die Strafbestimmungen des § 153 falle, weil ein

Tarifvertrag kein Kampfmittel im Sinne des § 152 sei, sondern eben den Friedenszustand darstelle.

Auf dem Neubau des Warenhauses Tietz in Chemnitz galt im Winter laut Tarifvertrag für die Zimmerer eine tägliche Arbeitszeit von 7 1/2 Stunden. Da zwei Verbandsmitglieder trotz erfolgter Vermahnung aus eigennütigen Motiven immer wieder zehn Stunden arbeiteten, beschlossen die übrigen Zimmerer schließlich, das Zusammenarbeiten mit den beiden einzustellen. Sie wollten damit natürlich nur die Einhaltung des geltenden Tarifvertrages erzwingen. Die beiden Baudelegierten hatten den Außenseitern diese Nachricht zu überbringen und verbanden damit sogar noch die Anweisung, durch das Verbandsbüro andre Arbeit zu nehmen. Schöffengericht und Landgericht hatten in dieser Maßnahme eine Drohung nach § 153 gesehen und dafür je zwei Tage Gefängnis diktiert. Das Oberlandesgericht aber kam aus den oben angedeuteten Gründen jetzt zur Freisprechung.

Der rechtliche Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation.

Über die gerichtlich immer noch stark umstrittene Frage, ob der Angestellte einen rechtlichen Anspruch auf das ausgesetzte Weihnachtsgeschenk hat, entschied unlängst das Berliner Kaufmannsgericht mit einer so logisch schlüssigen Begründung, daß diese uns der Veröffentlichung wert erscheint.

Ein Angestellter der Versicherungsgesellschaft „Victoria“ zu Berlin, der 15 Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden, im letzten Jahre ein Gehalt von 1900 Mk. bezogen und alljährlich die übliche Weihnachtsgratifikation bekommen hatte, klagte auf Zahlung der ihm zuletzt verweigerten Weihnachtsgratifikation in Höhe von 158,40 Mk. Die Gesellschaft bestritt, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Sie wandte ein, in einer Verfügung an das Personal bekannt gegeben zu haben, daß für sie eine Verpflichtung zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht bestehe und daß diejenigen Angestellten von der Gratifikation ausgeschlossen werden könnten, die sich im Laufe des Jahres durch nachlässige Arbeit usw. unrühmlich hervorgetan haben. Im Klageanspruch wurde dagegen darauf verwiesen, daß die Gesellschaft bei der Angabe des Gehalts für den Kläger zum Zwecke der Angestelltenversicherung diese Gratifikation miteingerechnet habe, woraus sich ergebe, daß die Gesellschaft diese Gratifikation selbst zum Gehalt rechne. Das Kaufmannsgericht verurteilte die „Victoria“ zur Zahlung der geforderten Weihnachtsgratifikation an den Angestellten.

In den Entscheidungsgründen verwies das Gericht zunächst darauf, daß im Laufe der Zeit die rechtliche Auffassung über den Begriff des Weihnachtsgeschenkes im gewerblichen Leben sich geändert habe; es sei nicht mehr eine ganz persönliche Sache des Unternehmers, der seinen Angestellten zu dem Fest eine Freude machen wolle, sondern es bilde ein Entgelt für die im Laufe des Jahres geleistete Arbeit. Das sei besonders hier der Fall, wo die Entlohnung des Angestellten (1900 Mk. Jahresgehalt nach 15jähriger Tätigkeit) keine sehr hohe sei, die gewährte Gratifikation (8 1/2 % jährlich) einen nicht unbedeutlichen Teil des Jahresverdienstes ausmache; und da der Kläger seit 15 Jahren stets das Weihnachtsgeschenk erhalten habe, so konnte er auch mit Sicherheit im letzten Jahre darauf rechnen, zumal er bis zum Schluß des Jahres in den Diensten der „Victoria“ stand. Dem Einwand der beklagten Gesellschaft, daß die Weihnachtsgratifikation ein Geschenk sei, trat das Gericht nicht bei, es deduzierte, daß der einseitige Wille des Unternehmers nicht ausreiche, um die Gratifikation als ein Geschenk im rechtlichen Sinne gelten zu lassen: Es berief sich dabei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Januar 1911. Ebensovienig könne die Generalverfügung der Direktion zu Ungunsten des Klägers ausgelegt werden, denn dadurch sollten nur diejenigen Beamten von der Zahlung des Weihnachtsgeschenkes ausgeschlossen werden, die durch häufiges Zuspätkommen usw. besonderen Anlaß dazu boten. Dies treffe für den Kläger nicht zu. Ein solcher Abzug für unpünktliche Angestellte stellt sich als eine Art Strafe dar, die ebenso vom Gehalt der Angestellten in bestimmter Höhe einbehalten werden könne. Ferner spreche der Umstand, daß die Gesellschaft für die Zwecke der Angestelltenversicherung die Weihnachtsgratifikation berücksichtigte, für eine Anerkennung der Verpflichtung zur Gewährung der Gratifikation, denn das Gesetz verlange die Angabe des Entgeltes für die Dienste des Angestellten. Hiermit gebe die Beklagte indirekt zu, daß es sich bei der Gewährung der Gratifikation um ein Entgelt und nicht um

eine Schenkung handelt. Stellt sich sonach das Weihnachtsgeschenk als ein Teil des Gehalts dar, so ist es in jedem Falle in voller Höhe zu gewähren, wenn der Angestellte bis zum Schluß des Jahres im Dienste des Unternehmers gewesen ist. — Das Gericht betonte im Urteil ferner, ein Überkommen, daß die Weihnachtsgratifikation nur dann gezahlt werden solle, wenn der Angestellte sich in ungekündigter Stellung befindet, sei wenigstens für alle die Fälle unzulässig, wo die Kündigung durch den Unternehmer erfolgt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt.

SOZIALES

Neidhammel hinterm Zaun. „Der Arbeiter“, das Organ der Geistesverwandten von Behrens-Mumm, bringt in der Nr. 42 folgende Notiz:

„535 476 616 Mk. haben die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften ihren Mitgliedern von 1890 bis 1912 an Beiträgen abgenommen. In den Jahren 1900 bis 1912 ist der Betrag über 503 Millionen Mark. Die Einnahmen für 1912 belaufen sich auf 80 233 575 Mk. Das Geld zusammenzuscharren verstehen die Genossen. Wenn man bedenkt, daß das alles Arbeitergroshen sind, die da zusammenkommen, dann kann man auf allerlei Gedanken kommen. Zum mindesten sind die zahlenden Genossen zu bedauern.“

Behrens ist bekanntlich einer der Hauptführer der christlichen Gewerkschaften, Mumm ihr protestantischer geistlicher Schildhalter. Beide kennen den Verwendungszweck der Gewerkschaftsbeiträge sehr genau, und sie wissen auch, wie häufig christliche Gewerkschaftsführer und christliche Gewerkschaftsorgane jene Leute und Zeitungen mit beifender Ironie abgefertigt haben, die es wagten, diese Beiträge mit dem Hinweis auf die sauer verdienten Arbeitergroshen zu bekämpfen. Behrens wie Mumm haben die Notwendigkeit der Beitragszahlung, und zwar einer möglichst hohen, sicher selbst genug nachgewiesen. Und jetzt soll auf einmal das Umgekehrte wahr und richtig sein? Jetzt sollen die Millionen Arbeiter zu bedauern sein, die ihren Beitrag zahlen, um vor Not und Elend sich zu sichern und um in Zeiten wirtschaftlicher Kämpfe gerüstet dazustehen, deren Beitragszahlung man es in der Hauptsache mit verdankt, daß die deutschen Arbeiter nicht zum rechtlosen Helotentum, zu rückgratlosen Arbeitersklaven herabgesunken sind!

Der gelbe Neid ist es, der aus dieser Verdächtigung spricht, der Ärger, daß diese Summen nicht den christlichen Gewerkschaften zufließen, denn dann wären sie diesen Herrschaften sicher einwandfrei. Durch diesen Neid bekunden diese Leute nur ihre Ohnmacht, und darum sind sie zu bedauern.

Klassenjustiz. In Erfurt ist der Gewerkschaftsbeamte Kröner wegen Beleidigung eines Arbeitswilligen durch das Wort „Streikbrecher“ zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden. Dieses Urteil hat großes Aufsehen erregt. Wie es selbst in nichtsozialdemokratischen Kreisen aufgenommen worden ist, davon geben die Auslassungen Jer „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ ein Beispiel. Das Blatt schreibt in seiner Nummer vom 15. November über das Urteil u. a.:

„Es ist nicht immer leicht, richtiges Recht zu sprechen. Die einander feindlichsten Ideen und Interessen drängen sich an den Richter heran und suchen ihn in gewisser Richtung zu beeinflussen, um selbst durch seinen Spruch zu siegen. Wir kennen das, und es mag dem Richter nicht immer leicht sein, den Kopf kühl und das Auge klar zu behalten. Es mag nicht leicht sein, aber es ist seine Pflicht, seine heilige Pflicht. Er hat Abstand von den Dingen zu gewinnen, die er beurteilen soll. Er hat sich stets zu vergegenwärtigen, daß er der Gerechtigkeit und dem Staate, daß er seinem Volke dient. Gewiß, er hat Recht zu sprechen, d. h. dem geschriebenen Rechte gemäß zu urteilen. So will es der Staat, das Volk selbst. Muß er in Erfüllung dieser Pflicht ein zu strenges Urteil fällen, so trifft die Schuld nicht ihn, sondern das Gesetz. Aber das Gesetz vertraut ihm viel und läßt ihm weiten Spielraum. Und innerhalb dieses Spielraumes hat der Richter gerichtet zu sein. Vermag er das nicht, urteilt er innerhalb des gesetzlichen Spielraumes unverständlich, dann faugt er nicht zum Richter, mag er auch sämtliche Examina mit der Note 1 bestanden haben und mögen seine Urteile aus Gründen des geschriebenen Rechtes noch so unanfechtbar sein. Denn letzten Endes kommt es nicht darauf an, wie

das Urteil rechtlich begründet ist, sondern darauf, ob es dem gesunden Rechtsgefühl, dem Gerechtigkeitssinn des Volkes entspricht.

Und das eben ist bei dem oben mitgeteilten Urteil nach unserm Empfinden nicht der Fall. Mag auch der Verurteilte bereits wegen Streikdelikt xmal vorbestraft, mag er ein verkommener Mensch sein, mag es auch in gewissem Sinne richtig sein, daß bestimmte Delikte zur Streikzeit strenger als sonst geahndet werden müssen — die Höhe der Strafe bleibt uns trotz alledem unverständlich.

Die Erfurter Richter, die für die erkannte Strafe gestimmt haben, sind keine Richter, wie wir sie uns vorstellen. Sie scheinen nicht den nötigen Abstand von den Dingen zu haben, scheinen kein Verständnis dafür zu haben, was es für einen Mann bedeutet, wegen des Wortes „Streikbrecher“ — wir billigen es gewiß nicht — fünf Monate im Kerker sitzen zu müssen, scheinen kein Verständnis dafür zu haben, wie peinlich sie das gesunde Rechtsempfinden des Volkes verletzt haben, und scheinen sich deshalb auch nicht einen Augenblick überlegt zu haben, wie wenig sie dem Staate mit einem solchen Spruch gedient haben. Wir bedauern es, daß das Urteil möglich war.“

So urteilt ein Organ, das nicht immer Streikende mit seinen Sympathien begleitet, das besonders als glühender Hasser der freien Gewerkschaftsbewegung bekannt ist und letzten Endes durch sein übertriebenes Geschrei über freigewerkschaftlichen Terrorismus nicht wenig dazu beigetragen hat, die Gerichte gegen freigewerkschaftliche „Streikstünder“ einzunehmen. Darum sind seine Auslassungen uns von besonderem Werte.

BEKANNTMACHUNGEN

— Vom 23. November 1913 bis 29. November 1913 ist der Beitrag für die 48. Woche fällig.

— **Ortsverwaltung Mannheim.** Im Monat Dezember werden in sämtlichen Zahlstellen die Mitgliedsbücher und -Karten einer Kontrolle unterzogen. Wir ersuchen die Mitglieder, an den noch näher zu bestimmenden Tagen ihre Bücher bzw. Karten bereit zu halten, um den Kontrolleuren die Arbeit zu erleichtern. Die Vertrauensleute werden ersucht, beim Einkassieren usw. zur Verbreitung dieser Bekanntmachung ganz besonders beizutragen.

— **Dortmund.** Adressen gesucht der Kollegen **Julius Baumgart** und **Weiß**, beide zuletzt in Hamm i. W. Angaben an Törner, Dortmund, Ostwall 19.

— **Hamburg. Krankenkassenwahl.** Nach Bekanntmachung des Versicherungsamtes findet die Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste vom 15. bis 30. November statt. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, alle versicherungspflichtige Beschäftigten, gleichwie, ob sie Mitglied einer Orts- oder freien Hilfskasse sind, in dieser Zeit Ringstr. 15 anzumelden. An den Kollegen liegt es nun, daß die Arbeitgeber auch die Meldung machen, da sonst die Kollegen sich selbst eintragen lassen müssen. Wahlberechtigt sind auch Mitglieder der freien Hilfskassen (Gärtner-Krankenkasse), sofern sie sich nicht ausdrücklich von der Pflichtkasse haben befreien lassen. Der Vorstand.

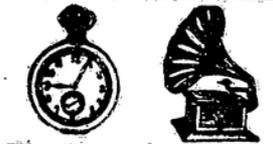
Sterbetafel.
Am 3. November verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit unser treues Mitglied **Heinrich Blomberg** im 21. Lebensjahre. Mit großer Liebe und Anhänglichkeit hing unser unglücklicher Freund an der Organisation. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.
Ortsverwaltung Lübeck.

Bestätigung.
Ich Endesunterzeichneter bevollmächtigte hiermit den Gärtnergehilfen Herrn P. Wiczorek aus Kl.-Peterwitz, welcher bis zum 26. Juli 1913 bei mir beschäftigt war, von nachstehendem Gebrauch zu machen:
Herr W. hat nach dem 26. Juli 1913 niemals mein Haus betreten, auch hat derselbe mir weder schriftlich noch mündlich irgend eine Mitteilung gemacht. Ich werde eventl. alles unter Eid bestätigen.
Hamburg, den 10. November 1913.
R. B a h r, Landschaftsgärtner, Pöseldorferweg 32.

Redaktionsschluss für Inserate: Freitag, 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Anzeigenteil

Alleinige Inseratannahme: Josef Wichterich, Leipzig, Bosestrasse 6. — Fernsprecher 2101.



Teilzahlung

Uhren und Goldwaren, Photo-, optische Artikel, Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Spielwaren, Zithern usw.

Kataloge gratis und franco liefern Jonass & Co. BERLIN A. E. 421 Belle-Alliance-Str. 3

3 unübertroffene

Schriften von Andreas Voß, Berlin W. 57, Potsdamerstraße 64. (Gegen Einsendung des Betrages portofreie Zusendung.)

- 1. Das Pflanzenreich. Interessanteste, leichteste Anleitung zum Bestimmen aller Pflanzenfamilien. 2 Mk.
2. Richtige Betonung der Botanischen Namen. 1 Mk.
3. Grundzüge einer praktischen Wettervorhersage, speziell 1913. 1 Mk.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Kalender 1914

Für Mitglieder 60 Pfg. Für Nichtmitglieder 1 Mk. bei allen Ortskassierern zu erhalten. Bei schriftlicher Bestellung 10 Pfg. für Porto mehr einsenden. Der Kalender liegt in allen Mitglieder-versammlungen zur Ansicht aus.

O selig, o selig, ein Kind noch zu sein! Wohl niemals drängt sich uns dieser Wunsch vernehmlicher auf als gerade jetzt, da Weihnachten in unmittelbarer Nähe steht. Wie glücklich jedes Kind, das in freudiger Erwartung des Christkinds lebt...

Silicat-Oelfarbe

„Marke Frico“

wetterfester, ungiftiger Sonderanstrich für alle Holz- und Eisenteile an Frühbeetzustern, Gewächshäusern, Gartenhäusern usw. Rostschutzfarbwerke Frischauer & Co. Asperg 53, Württemberg Wien. Budapest.

Tanzschule

franz. Tanzschule Berlin, Engelstr. 15 Unterrichts: Jeden Sonntag 3-7 jeden Mittwoch 9-11 Uhr. Mitglieder erhalten Ermässigung.

Windmotor mit Pumpe

Fabrikat Saxonia, in gutem Zustand, billig zu verkaufen. Kneidewerke in Grimme bei Löcknitz.

Kleiderfabrik und Weberei

E. Fritsche Niederdorfwitz i. S. Kochstrasse 11. Erdberg, Dreidraht-Lederhose Ia 5,4 II 4,50, III 3,30. Samt-Manchester-Hosen, Stoff-Anzüge. Muster franko. Vertiefung inl. 100.

Beim Einkauf

beziehe man sich auf die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung

Bücherschau.

Gute Bücher! Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Sammelprospekt der Firma Akademische Buchhandlung R. Max Lippold in Leipzig bei, dessen Durchsicht wir an gelegentlich empfehlen. Derselbe enthält eine Anzahl vorzüglicher Werke, die sich zur Anschaffung ganz ausgezeichnet eignen. Eine gute Lektüre nach des Tages Last und Mühen findet jeder in der Familienbibliothek berühmter Erzähler. Die stattlichen schmucken Bände mit dem soliden Einband dazu bilden in jeder Familie eine Zierde. Wem daran liegt, eine wirklich gediegene Hausbibliothek zu besitzen, die ihm Freude und Genuss bereitet, möge sich die Familienbibliothek anschaffen. Schon die Namen der in Frage kommenden Dichter bürgen dafür, dass nur Gutes und auch ethisch Wertvolles geboten wird. Ein humoristischer Hausschatz von bleibendem Wert ist das „Wilhelm-Busch-Album“. Köstlicher Humor durchzieht dasselbe und wem noch nicht bekannt ist, wie man sich fröhliche Stunden und ein goldenes Lachen verschaffen kann, der möge sich das „Wilhelm-Busch-Album“ aus dem Verlag Bassermann zulegen. Nach wie vor erfreuen sich „Hesses Klassiker-Ausgaben“ grösster Beliebtheit. Die musterghiltige Bearbeitung und sorgfältige Behandlung des Textes, der klare Druck, das gute Papier, die Handlichkeit der Bände usw. sind Eigenschaften, die „Hesses Klassiker“ immer wieder den Vorzug geben. Wer sich in den Besitz einer guten Klassiker-Bibliothek setzen will, dem empfehlen wir aus wärmster die Anschaffung der „Bibliothek der beliebtesten Klassiker“. Eine ausgesuchte Unterhaltungslektüre wird in der Sammlung „Meisterwerke neuerer Novellistik“ geboten. Die Auswahl ist mit grosser Sorgfalt getroffen und nur das Beste aus der ungeheuren Fülle der jährlich erscheinenden Unterhaltungslektüre ist in den Meisterwerken vertreten. Die Sammlung ist so recht geeignet, in jeder Familie Eingang zu finden. Sie ist ein ausgesucht vornehmes Weihnachtsgeschenk für jedermann. Wem darum zu tun ist, seine Kenntnisse zu erweitern und vorwärts zu kommen, der besitze sich mit der weltberühmten Methode „Küstlin“. Tausende verdanken derselben ihre einträglichen Lebensstellungen. Die Methode ist derartig aufgebaut, dass sie einen jeden in den Stand setzt, auch ohne Lehrer sich ein umfangreiches Wissen und Können auf leichte Weise anzueignen. Die heutigen politischen Verhältnisse, der enorme Aufschwung, den Handel und Gewerbe genommen, bedingen geradezu den Besitz eines Atlas, der über alles Aufschluss gibt und unterrichtet. Unerreicht steht „Andreas Handatlas“, da in Hunderttausenden von Exemplaren ist derselbe bereits verbreitet, das beste Zeichen dafür, wie hoch „Andreas Handatlas“ überall eingeschätzt wird. Der Atlas ist eine Musterleistung auf dem Gebiete der Kartographie. Mit Freuden werden alle Tierfreunde das Erscheinen einer billigen Ausgabe von „Brahms Tierleben“ begrüssen. Die Ausstattung der Bände, das beigegebundene Bildermaterial, ist, wie nicht anders zu erwarten, hervorragend. Bei dem so mässigen Preise ist es einem jeden vergönnt, sich dieses prächtige Werk zuzulegen. Um die Anschaffung der Werke einem jeden zu ermöglichen, bietet die Firma Akademische Buchhandlung R. Max Lippold die ganz besondere Annehmlichkeit, dass all diese Werke gegen bequeme vierteljährliche bzw. monatliche Teilzahlungen bezogen werden können. Dieses überaus günstige Annehmen wird manchem Veranlassung geben, sich das eine oder andere Werk anzuschaffen. Die Lieferung erfolgt vollständig portofrei und ohne besondere Spesen für den Besteller. Auch erhöht sich der Verlagspreis durch die bequeme Teilzahlung nicht um einen Pfennig.

Echte Hienfong-Essenz von Walther tut wohl in jedem Alter (Destillat), extra stark, 1 Dutzend Mk. 2,50, 30 Flaschen Mk. 6.— franko. Chemische Werke E. Walther, Halle a. S., Mühlweg 20.

Wenn Sie Wert legen auf eine wirklich gute, sauber gearbeitete

Stroh-, Rohr- od. Reformdecke

wollen Sie unter Angabe von Grösse und Quantum Preise einfordern von Max Krug, Gärtnermattenfabrik, Halle a. S., Talamtstrasse 3.

Die handgeschmiedeten Schneidwerkzeuge



der Firma Eugen Hahn, Ludwigsburg 8, sind in Schnitfähigkeit und handlichen Formen unerreicht. Kataloge frei.

Das als Warenzeichen gesetzlich geschützte „Tutwohl“

extrastarker Karmelitergeist (vordringlich wirkendes Magenmittel) 12 Fl. Mk. 2.—, bei 24 Fl. Mk. 4.— franco liefern nur die Tutwohl-Werke, Halle a. Saale.

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige Inseratenverwaltung der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“, Josef Wichterich, Leipzig, Bosestrasse 6, zu richten.

Aachen. Logierhaus Gasth. z. Hanse-mann, Peterstr. 128. Versamml. jed. Samstag nach dem 1. u. 15. jed. Mon. Restaurant z. Reichsadler, Adalbertstrasse 92. Auskunft dortselbst. Bamberg. Vors. alle 14 Tg. Samstags, abds. 9 Uhr. Rest. Hornthalhof, Trepp-sänktl. Koll. Stoll-Nachw. liegt auf. Bamern. Gasthaus: Albert Vogel, Rödigerstr. 16. Versammlung der Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im Monat. Herberge: Gewerkschafts-haus, Parlamentsstr. Bureau u. Stellen-nachweis: Gewerbeschulstr. 107, 1. Eingang Heiderstr. 24. Basel. Rest. z. Schnabel, Rümelin-spl. Vers. alle 14 Tg. Samst. Arb.-Nachw. d. g. Tagh. W. Pascher, Jungstr. 24, p. Berlin N. Rest. P. Dümke, Weissen-burger-Str. 67. Vers.-Lok. d. Bezirks Berlin N. Vers. j. 1. Mittwoch i. Monat. Berlin-Schöneberg. Restaurant O. Haendel, Vorbergstr. 9. Vereinst. Versamml. jeden Donnerstag nach dem 1. jeden Monats.

Bielefeld. Marktstr. 8. Eisenhütte. Versamml. 2. u. 4. Sonnabend i. Mon. Stellennachweis: Näh. Auskunft dabeiselbst. Blankensee. Restaur. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Versamm-lung Sonnabend nach dem 1. und 15. Bochum-Herne. Versamml. i. Boch. Samst. nach d. 1. Dorstener Str. 50, in Herne Samst. nach d. 15., Mont-Ceni-Str. 37. Auskunft etc. Herfurth, Herne, Wilhelmstrasse 36, I. Bonn. Rh. Rest. z. weiss. Haus, Stern-str. 55 (a. Dreieck). Vers. Samst. n. d. 1. u. 15. jeden Monats. Auskunft dabeiselbst. Bremen. Beerhorns Etablissement, Schwachhauser-Chaussee 213. Bez.-Versamml. j. 2. Sonnab. i. Mon. Kohl. s. j. Mittag anzutr. Gut. Mittagstisch. Bremen. Restaurant Peter Grotke, Vordem Steintor 156. Verkehrslokal d. Gärtner v. Ostertor. Bezirks-Versamml. jed. 1. Sonnabend i. Monat. Kollegen sind abends anzutreffen.

Cöln a. Rh. Restaurant Mausbach, Schafenstr. 4/6. Vers. Samstags nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellennachw.: Gr. Witschgasse 50, II. Crefeld. Vers. alle 14 Tage Samst. i. Restaur. Kühler, Westwall 100. Stell-Nachweis b. Koll. Schestak, Hülsen-strasse 117. Sprechst. v. 1/2-1/2 Uhr mittags u. von 8-1/2-10 Uhr abends. Dertmund. Bienenhaut, Ostwall 17. Inh. Heinrich Bramert. Vers. Samstags a. d. 1. u. 15. i. Mon. Herberge dabeiselbst. Auskunft u. Unterstützung G. Törner, Ostwall 19. Duisburg. Restaurant Bienenhaut, Friedrich-Wilhelm-Platz. Versamml. 14 tög. Samstags. Herberge dabeiselbst. Düsseldorf 76. (Il. Bez. Rh.-Westf.) Zentralstellennachw.: Walther, 10. II. Elberfeld. Restaur. Karl Obernier „Zur Alexanderbrücke“. Vers. jed. 4. Samstag i. Mon. Bureau: Barmen. Essen (Ruhr). Rest. H. Schonnefeld, Huysen-Allee 59, am Stadtgarten. Versamml. alle 14 Tg. Samstags. Stellennachw.: Huysen-Allee 59, II.

Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am Schw.-Bad u. Stolzestr. 13-15. Vrslok. d. Ortsv. u. Bez. Frankf. Herb. ebenda. Fürth. Versamml. jed. 2. Donnerstags im Monat. Restaurant Eisernes Kreuz, Würzburger Strasse. Hagen i. Westfalen. Vereinslokal H. Bornemann, Neumarkt. Versammlung 14 tögig Samstags. Hamburg. Rest. Kling. Drehbahn 48. Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr. Hannover. Herberge Nikolaistr. 7. Stellennachweis u. jede Auskunft bei G. Wächter, Warsstrasse 10a, part. Hannover. Hallers Gasthaus, Bock-str. 11. Kolleg. sind jed. Tag zu treffen. Leipzig. Chr. Vogelmann, Leipzig. Volkshaus, Zimmer 13, II. Sprechst. 11 bis 1 u. 6 bis 8 Uhr. Sonntags 11 bis 12 Uhr. Herberge: Volkshaus. Lübeck. Restaurant zum 4 Jahreszeiten, Stavenstr. 33. Versammlung Sonnabend nach dem 1. des Monats. Dabeiselbst Ausgabe d. Arbeitsmarktes von 8 bis 9 Uhr jeden Freitag.

Magdeburg. Südrestaurant, Leipziger Strasse 39. Verkehrslokal der Gärtner des Südfriedhofes. Mannheim. Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4. B. Versammlungs-lokal: Restaurant zur Volksstimme, R. 3. 14. Arbeitsnachw. b. Heinrich Maier, Augartenstrasse 44. Renscheid. Vers. am 1. u. 3. Samst. Bismarckstr. 61. Stell.-Nachw. Fr. Kretschmann, Hadenbrockerstr. 59, II. Solinger. Gewerkschaftsh., Köln Str. 45. Vereinsl. u. Herb. Vers. 14 tög. Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff. Stettin. Volkshaus, Gr. Oderstr. 18/20. Vers. jed. 2. u. 4. Samstag im Monat. Ausk. b. O. Schmidt, Friedenstr. 95. Vefber (Rheinland). Restaur. Engels, Hohenzollernstr. 27. Stellennachw. dortselbst bei Paul Matthies, I. Etp. Wiesbaden. Herberge: Gewerkschafts-Haus, Wellritstr. 49. Stell.-Nachw.: Zietenring 14, H. II., 7-8 Uhr. Zürich. Gasthof hinterer Stern, Bellevueplatz. Vereinlokal u. Herb. Vers. jed. 1. u. 3. Samstag i. Monat. Stellennachweis j. A. 7-8 1/2 Uhr.